

Die Neufassung des chinesischen Gesellschaftsgesetzes 2023: Vier gesetzgeberische Ziele, vier Leitprinzipien bei den Revisionsarbeiten und sieben große Themengebiete

Knut Benjamin Pißler¹

Abstract

Mit Wirkung zum 1.7.2024 hat der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses am 29.12.2023 das ursprünglich 1993 verabschiedete Gesellschaftsgesetz zum zweiten Mal neu gefasst. Der Gesetzgeber bezweckt mit der Neufassung die (weitere) Reform staatseigener Unternehmen, nämlich die Einführung eines Rechnungsprüfungsausschusses, der in bestimmten Gesellschaften die Funktion des Aufsichtsrates übernimmt. Außerdem will er das Unternehmensumfeld optimieren und Marktinnovationen fördern. Dabei gehe es darum, Erleichterung für den Markteintritt und -austritt von Gesellschaften zu schaffen, bei der Unternehmensfinanzierung mehr Optionen zu bieten, die Organisationsverfassung der Gesellschaften zu flexibilisieren und die Kosten von Unternehmen zu senken. Allgemeines Ziel ist weiterhin, Vermögensrechte der Gesellschaft, ihrer Gesellschafter und ihrer Gläubiger besser zu schützen, indem insbesondere der Gründer, aber auch Gesellschafter in allen Phasen der Gesellschaft von der Gründung bis zur Abwicklung stärker zur Verantwortung gezogen werden. Schließlich geht es dem Gesetzgeber darum, die gesunde Entwicklung des Kapitalmarktes zu fördern, indem die Corporate Governance verbessert und der Schutz der legitimen Rechte und Interessen der Anleger, insbesondere der kleinen und mittleren Anleger, gestärkt wird.

I. Einführung

Mit Wirkung zum 1.7.2024 hat der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses (NVK) am 29.12.2023 das ursprünglich 1993 verabschiedete Gesellschaftsgesetz (GesG)² zum zweiten Mal neu gefasst. Eine erste Neufassung (修订) war 2005 vorgenommen worden (GesG 2005).³ Außerdem gab es vier Revisionen (修正) des Gesetzes:⁴ drei Einzelnovellen 1999, 2004, 2018, mit denen nur punktuelle Änderungen vorgenommen

worden sind, und ein Mantelgesetz 2013 (GesG 2013)⁵, das weitreichende Überarbeitungen mit sich brachte.⁶

Im Folgenden soll zunächst ein Blick auf die Revisionsarbeiten geworfen (hierzu unten unter II.) und die Grundstruktur des Gesellschaftsgesetzes aufgezeigt werden (hierzu unten unter III.), um anschließend auf die Änderungen im Einzelnen einzugehen (hierzu unten unter IV.). Der Beitrag schließt mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse (hierzu unten unter V.).

II. Die Revisionsarbeiten

Die letzte weitreichende Überarbeitung des Gesellschaftsgesetzes 2013 war mit entscheidenden Liberalisierungen einhergegangen: Der Gesetzgeber schaffte grundsätzlich die Mindestkapitalerfordernisse bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und der Aktiengesellschaft (AG) ab und verzichtete darauf, eine Frist für die Leistung der Einlagen festzulegen.⁷ Es

¹ Deutscher Vizedirektor am Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing, wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg (im Sabbatical) und Professor für chinesisches Recht an der Universität Göttingen. Der Autor ist Herr Dr. Mario Feuerstein, Rechtsanwalt bei DeBund Law Offices in Shanghai, Herr Kai Kim, Rechtsanwalt bei Taylor Wessing in Shanghai, Herr Ralph Vigo Koppitz, Rechtsanwalt bei Rödl & Partner in Shanghai, und Herr Dr. Dominic Köstner, Rechtsanwalt bei GvW in Shanghai, Herr Ondrej Zapletal und Herr Rainer Burkardt, beide Rechtsanwälte bei Burkardt & Partner in Shanghai, sowie Herr Yang Yang, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaft in Nanjing, für wertvolle Hinweise sehr zu Dank verpflichtet.

² Chinesisch-deutsch in: ZChinR 2024, S. 251 ff.

³ Chinesisch-deutsch in: ZChinR 2006, S. 290 ff. Siehe zu dieser Neufassung Frank Münzel, Das revidierte Gesellschaftsgesetz der VR China: Eine Übersicht über die wichtigeren Änderungen, ZChinR 2006, S. 287 ff.

⁴ Zu den einzelnen Neufassungen und Revisionsbeschlüssen mit Quellenangaben siehe die chinesisch-deutsche Fassung des GesG (Fn. 2).

⁵ Chinesisch-deutsch in: ZChinR 2014, S. 254 ff. Siehe zu dieser Neufassung Knut Benjamin Pißler, Die Revision des chinesischen Gesellschaftsrechts in 2013: „Fünf Keine“ zur Erhöhung der Attraktivität von GmbH und AG oder Spiel mit dem Vertrauen des Rechtsverkehrs?, in: ZChinR 2014, S. 59 ff.

⁶ Zu den verschiedenen Formen der Gesetzesänderungen in China (Neufassungen, Mantelgesetze und Einzelnovellen) siehe Knut Benjamin Pißler, Das chinesische Handbuch der Rechtsförmlichkeit, in: ZChinR 2019, S. 133 ff. (136 f.).

⁷ Ein Mindestkapital (in Form einer tatsächlich geleisteten Einlage oder eines gezeichneten bzw. registrierten Kapitals) war für die

überrascht daher nicht, dass sich die Zahl der Gesellschaftseintragungen seit 2013 von 10,33 Millionen auf 38 Millionen im Jahr 2021 mehr als verdreifachte.⁸

Trotz dieses augenscheinlichen Erfolgs blieb das Gesellschaftsgesetz im Fokus weiterer Reformdebatten: Bereits auf der dritten Plenartagung des 19. Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Chinas (KPCh) im Februar 2018 wurden übergeordnete Ziele einer Neufassung des Gesellschaftsgesetzes vorgegeben.⁹ Der Rechtsordnungsarbeitsausschuss des Ständigen Ausschusses des NVK, der zunächst mit den Entwurfsarbeiten befasst war, gibt diese Ziele in seinen Erläuterungen zum ersten Konsultationsentwurf zur Neufassung wie folgt wieder: Erstes Ziel sei die (weitere) Reform staatseigener Unternehmen, nämlich die Einführung eines Rechnungsprüfungsausschusses, der in bestimmten Gesellschaften die Funktion des Aufsichtsrates übernimmt.¹⁰ Als zweites Ziel gibt der Rechtsordnungsarbeitsausschuss an, das Unternehmensumfeld zu optimieren und Marktinnovationen zu fördern.¹¹ Etwas konkreter gehe es darum, Erleichterung für den Markteintritt und -austritt von Gesellschaften zu schaffen, bei der Unternehmensfinanzierung mehr Optionen zu bieten, die Organisationsverfassung der Gesellschaften zu flexibilisieren und die Betriebskosten von Unternehmen zu senken.¹² Drittens definierte er das allgemeine Ziel, Vermögensrechte besser zu schützen.¹³ Als Aspekte dieses Ziels nennt er eine stärkere Verantwortung insbesondere der Gründer, aber auch Gesellschafter in allen Phasen der Gesellschaft von der Gründung bis zur Abwicklung sowie den Schutz der gesetzlichen Rechte und Interessen der Gesellschaft, ihrer Gesellschafter und ihrer Gläubiger.¹⁴ Schließlich führt der Ausschuss als viertes Ziel an, die gesunde Entwicklung des Kapitalmarktes zu fördern, indem die Corporate Governance verbessert und der Schutz der legitimen Rechte und Interessen der Anleger, insbesondere der kleinen und mittleren Anleger, gestärkt wird.¹⁵

Schon vor der Revision des Gesetzes 2018 hatten 548 Delegierte Vorschläge zur Überarbeitung des Gesellschaftsrechts eingebracht,¹⁶ die der Gesetzgeber damals jedoch nicht aufnahm. 2019 setzte der Rechtsordnungsarbeitsausschuss dann aber eine Entwurfsgruppe zur Änderung des Gesellschaftsgesetzes ein, in

der die Vorschläge der Delegierten gesichtet und Meinungen von Sachverständigen und Wissenschaftlern eingeholt wurden.¹⁷ Gleichfalls eingeholt wurden die Erfahrungen verschiedener staatlicher Stellen bei der Umsetzung der Vorgaben des geltenden Gesellschaftsgesetzes.¹⁸ Diese Arbeiten mündeten in einen (unveröffentlichten) ersten Entwurf zur Neufassung des Gesellschaftsgesetzes, der als Konsultationsentwurf an lokale ständige Ausschüsse (in Provinzen, autonomen Gebieten und regierungsunmittelbaren Städten) und verschiedene zentralstaatliche Ministerien und Ausschüsse zur Einholung von Meinungen verschickt wurde.¹⁹

Auf Grundlage der Rückmeldungen zu diesem (internen) Konsultationsentwurf erstellte der Rechtsordnungsarbeitsausschuss einen weiteren Konsultationsentwurf, der im Dezember zum ersten Mal im Ständigen Ausschuss des NVK beraten²⁰ und am 24.12.2021 unter anderem auf der Homepage des NVK zur Einholung von Meinungen aus der Öffentlichkeit mit einer Frist bis zum 22.1.2022 eingestellt wurde.²¹

Der Rechtsordnungsarbeitsausschuss legte seinen Entwurfsarbeiten die folgenden vier Leitprinzipien zugrunde: Erstens müsse an der politischen Richtung festgehalten werden, also die Forderungen des Zentralkomitees der KPCh zur Verbesserung des Rechtssystems der Unternehmen umgesetzt werden.²² Zweitens sollten die Änderungen auf der Grundlage der Rahmenstruktur und des Grundsystems des bestehenden Gesellschaftsrechts vorgenommen werden.²³ Drittens habe man sowohl die tatsächliche Situation der Unternehmen in China als auch ausländische Erfahrungen berücksichtigt.²⁴ Viertens habe man auf das Verhältnis des Gesellschaftsrechts zu anderen Rechtsgebieten, insbesondere auf Insolvenz- bzw. Konkursrecht geachtet, das sich gegenwärtig ebenfalls im Revisionsverfahren befindet.²⁵

Über den veröffentlichten Konsultationsentwurf hielt der Rechtsordnungsarbeitsausschuss gemeinsam mit dem Verfassungs- und Rechtsausschuss des NVK am 29.11.2022 eine Sitzung ab, um ihn Paragraf für Paragraf vor dem Hintergrund der eingegangenen

¹⁷ Siehe Erläuterungen 2021 (Fn. 8).

¹⁸ Siehe Erläuterungen 2021 (Fn. 8). Genannt werden das Oberste Volksgericht, die Kommission für die Überwachung und Verwaltung staatseigenen Vermögens des Staatsrates, die Marktaufsichtsbehörde und die Wertpapieraufsichtskommission.

¹⁹ Siehe Erläuterungen 2021 (Fn. 8).

²⁰ Siehe Bericht über die Änderungen im „Gesellschaftsgesetz der Volksrepublik China (Neufassungsentwurf)“ (关于《中华人民共和国公司法(修订草案)》修改情况的汇报) vom August 2023 (Bericht 2023), abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码], CLI.DL. 25138.

²¹ Einholung von Meinungen zum Gesellschaftsgesetz (Neufassungsentwurf) (公司法(修订草案)征求意见稿) (erster Konsultationsentwurf), abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.DL. 19945.

²² Siehe Erläuterungen 2021 (Fn. 8).

²³ Siehe Erläuterungen 2021 (Fn. 8).

²⁴ Siehe Erläuterungen 2021 (Fn. 8).

²⁵ Siehe Erläuterungen 2021 (Fn. 8).

GmbH gemäß § 26 Abs. 2 und für die AG gemäß § 80 Abs. 3 GesG 2013 nur dann erforderlich, wenn dies in Gesetzen, Verwaltungsrechtsnormen oder Beschlüssen des Staatsrates verlangt wurde.

⁸ Diese Zahlen nennen die „Erläuterungen zum ‚Gesellschaftsgesetz der Volksrepublik China (Neufassungsentwurf)“ (关于《中华人民共和国公司法(修订草案)》的说明) vom 24.12.2021 (Erläuterungen 2021), abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.DL. 19954.

⁹ Siehe Erläuterungen 2021 (Fn. 8).

¹⁰ Siehe Erläuterungen 2021 (Fn. 8) und hierzu unten unter IV.3.a).

¹¹ Siehe Erläuterungen 2021 (Fn. 8).

¹² Siehe Erläuterungen 2021 (Fn. 8).

¹³ Siehe Erläuterungen 2021 (Fn. 8).

¹⁴ Siehe Erläuterungen 2021 (Fn. 8).

¹⁵ Siehe Erläuterungen 2021 (Fn. 8).

¹⁶ Siehe Erläuterungen 2021 (Fn. 8).

Meinungen unter Beteiligung verschiedener staatlicher Stellen zu prüfen.²⁶ Der Verfassungs- und Rechtsausschuss unterbreitete dabei Vorschläge zur Verteilung der Befugnisse zwischen Gesellschafterversammlung und Vorstand, zur Arbeitnehmervertretung in Vorstand und Aufsichtsrat, zum Rechnungsprüfungsausschuss sowie zu einer Haftpflichtversicherung für Vorstandsmitglieder.²⁷ Außerdem schlug er verschiedene Maßnahmen vor zur Verbesserung der Corporate Governance börsenzugelassener Aktiengesellschaften und eine neue Struktur der Regelungen über staats-eigene Alleinkapitalgesellschaften mit beschränkter Haftung, die rechtsformunabhängig in einem Kapitel über Gesellschaften mit staatlicher Beteiligung behandelt werden sollten.²⁸

Im Dezember 2022 beriet der Ständige Ausschuss über die Ergebnisse dieser Arbeiten zum zweiten Mal,²⁹ woraufhin am 30.12.2022 mit Frist bis zum 28.1.2023 ein weiterer Konsultationsentwurf auf der Homepage des NVK bekannt gemacht wurde.³⁰

Es folgten abermals eine Reihe von Symposien, die der Verfassungs- und Rechtsausschuss und der Rechtsordnungsarbeitsausschuss organisierten, und es wurden weitere Untersuchungen in Beijing und Fujian angestellt.³¹ Am 26.7. und am 23.8.2023 beriet der Verfassungs- und Rechtsausschuss teilweise unter Beteiligung staatlicher Stellen erneut über den Entwurf. Hierbei wurde unter anderem diskutiert, eine Frist (im Gespräch waren fünf Jahre) für die Leistung der Einlagen von Gesellschaftern vorzusehen, die bei der Revision 2013 abgeschafft worden war.³²

Ende August 2023 erfolgte die dritte Beratung auf der 5. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 14. NVK und der dort beratene Entwurf wurde am 1.9. wiederum auf der Homepage des NVK zur Einholung von Meinungen bis zum 30.9.2023 veröffentlicht.³³

Nachdem der Verfassungs- und Rechtsausschuss weitere Erkundigungen in Shanghai eingeholt und am 5. und 8.12.2023 erneut die eingegangenen Stellungnahmen verschiedener Seiten geprüft hatte, hielt der

Rechtsordnungsarbeitsausschuss am 14.12. eine Sitzung ab, zu der Delegierte des NVK, Sachverständige und Wissenschaftler sowie Vertreter der Marktaufsichtsbehörden, Volksgerichte, Verbände, Unternehmen und Intermediären eingeladen wurden, um die Durchführbarkeit und die sozialen Auswirkungen der Neufassung des Gesetzes zu bewerten.³⁴

Der Verfassungs- und Rechtsausschuss erstattete daraufhin am 25.12.2023 auf der 7. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 14. Nationalen Volkskongresses Bericht über die Ergebnisse der Beratungen.³⁵ Der Ausschuss nahm einen Vorschlag auf, als Grundlage des Gesellschaftsgesetzes in seinem § 1 der Verfassung³⁶ anzuführen: Die Neufassung sei ein wichtiger Schritt zur Verbesserung eines „modernen Unternehmenssystems mit chinesischen Charakteristika“³⁷ und diene dazu, den verfassungsgemäßen Auftrag zu erfüllen, das „System der Unternehmensführung“³⁸ zu vervollständigen.³⁹

Es folgte die vierte Beratung des Neufassungsentwurfs im Ständigen Ausschuss, die in einzelnen Gruppen durchgeführt wurde und in einem finalen Bericht des Verfassungs- und Rechtsausschusses mündete.⁴⁰ Dieser Bericht wurde am 29.12.2023 im Verfassungs- und Rechtsausschuss gehalten, wo auf Vorschlag der staatlichen Marktaufsichtsbehörde eine Übergangsfrist für die Leistung der gezeichneten Einlagen im Hinblick auf Gesellschaften festgelegt wurde, die vor Inkrafttreten der Neufassung (1.7.2024) gegründet worden sind.⁴¹

Der Ständige Ausschuss verabschiedete die Neufassung schließlich am 29.12.2023.

III. Grundstruktur des Gesellschaftsgesetzes

Das Gesellschaftsgesetz geht davon aus, dass die GmbH die grundlegende Rechtsform der Kapitalgesellschaft ist. Dies zeigt sich terminologisch deutlich daran, dass bereits das bisherige Gesellschaftsgesetz

²⁶ Siehe Bericht über die Änderungen im „Gesellschaftsgesetz der Volksrepublik China (Neufassungsentwurf)“ (关于《中华人民共和国公司法(修订草案)》修改情况的汇报) vom Dezember 2022 (Bericht 2022), abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.DL.21952. Als Teilnehmende erwähnt der Bericht Vertreter der Finanz- und Wirtschaftskommission, des Obersten Volksgerichts, des Justizministeriums, der Marktaufsichtsbehörde und der Chinesischen Wertpapieraufsichtskommission genannt.

²⁷ Siehe Bericht 2022 (Fn. 26).

²⁸ Siehe Bericht 2022 (Fn. 26).

²⁹ Siehe Bericht 2022 (Fn. 26).

³⁰ Einholung von Meinungen zum Gesellschaftsgesetz (Neufassungsentwurf, 2. Beratung) (公司法(修订草案二次审议稿)征求意见), abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.DL.21951.

³¹ Siehe Bericht 2023 (Fn. 20).

³² Siehe hierzu *Knut Benjamin Pißler* (Fn. 5), S. 60.

³³ Einholung von Meinungen zum Gesellschaftsgesetz (Neufassungsentwurf, 3. Beratung) (公司法(修订草案三次审议稿)征求意见)(dritter Konsultationsentwurf), abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.DL.25137.

³⁴ Bericht des Verfassungs- und Rechtsausschusses des Nationalen Volkskongresses über die Ergebnisse der Beratungen über das „Gesellschaftsgesetz der Volksrepublik China (Neufassungsentwurf)“ (全国人民代表大会宪法和法律委员会关于《中华人民共和国公司法(修订草案)》审议结果的报告) vom 25.12.2023 (Ergebnisse 2023), abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.DL.26640.

³⁵ Siehe Ergebnisse 2023 (Fn. 34).

³⁶ Verfassung der Volksrepublik China (中华人民共和国宪法) vom 4.12.1982 in der Fassung vom 11.3.2018 (Verfassung), abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.1.311950.

³⁷ Chinesisch: 中国特色现代企业制度.

³⁸ Chinesisch: 企业经营管理体制, wörtlich: „System des Betriebs und der Verwaltung von Unternehmen“.

³⁹ Siehe Ergebnisse 2023 (Fn. 34). Der Auftrag, das „System der Unternehmensführung“ zu vervollständigen, findet sich in Art. 14 Verfassung (Fn. 36).

⁴⁰ Bericht des Verfassungs- und Rechtsausschusses des NVK über die Ansichten zu den Änderungen des „Gesellschaftsgesetzes der Volksrepublik China (Neufassungsentwurf, 4. Beratung)“ (全国人民代表大会宪法和法律委员会关于《中华人民共和国公司法(修订草案四次审议稿)》修改意见的报告) vom 29.12.2023 (Ansichten 2023), abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.DL.26639.

⁴¹ Siehe Ansichten 2023 (Fn. 40).

nicht zwischen Aktionären und Gesellschaftern unterschieden hat: Für beide wurde und wird der Begriff des „Gesellschafter“ (股东) verwendet. Nunmehr heißt das oberste Gesellschaftsorgan der AG wie bei der GmbH „Gesellschafterversammlung“ (股东会) und nicht mehr „Hauptversammlung“ (股东大会).

Außerdem wird für die Aktiengesellschaft in vielen Fällen auf die Regelungen der GmbH verwiesen, und zwar im Hinblick auf die Errichtung der AG:

- Für die Formen der Einlagen der Gründer einer AG und die Pflicht zur Erbringung dieser Einlagen wird auf § 48 und § 49 Abs. 2 GesG über die Einlagen der Gesellschafter einer GmbH verwiesen;⁴²
- für die AG gelten die neu in das Gesellschaftsgesetz eingefügten Regelungen über die Haftung während der Gründung der GmbH in § 44 GesG;⁴³
- für die AG gilt gemäß § 49 Abs. 3 GesG, dass ein Gesellschafter, der nicht fristgemäß seine Einlage leistet, zur Leistung verpflichtet wird und der AG auf Schadensersatz haftet;⁴⁴
- für die AG gilt, dass der Vorstand zur Prüfung der Einlageleistung gemäß § 51 GesG verpflichtet ist;⁴⁵
- für die AG gelten die Rechtsfolgen bei nicht erfolgter Einlageleistung nach § 52 GesG;⁴⁶
- für die AG gelten die Regelungen über die Kapitalerhaltung des § 53 GesG.⁴⁷

Keine Anwendung auf die AG findet hingegen die Regel des § 50 GesG über die gesamtschuldnerische Haftung der anderen Gründungsgesellschafter bei der unzureichenden Einlageleistung eines Gründungsgesellschafters.

Im Hinblick auf die Organe der AG wird verwiesen:

- für die Befugnisse der Gesellschafterversammlung der AG auf die Befugnisse der Gesellschafterversammlung der GmbH in § 59 Abs. 1 und Abs. 2 GesG;⁴⁸
- für die Befugnisse und die Zusammensetzung des Vorstands der AG auf die Befugnisse und die Zusammensetzung des Vorstands der GmbH in den §§ 67, 68 Abs. 1 GesG;⁴⁹

- für die Amtszeit und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern der AG auf die Amtszeit und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern der GmbH in den §§ 70, 71 GesG;⁵⁰
- für die Amtszeit und die Befugnisse des Aufsichtsrates der AG auf die Amtszeit und die Befugnisse der GmbH in den §§ 77 bis 80 GesG.⁵¹

Besondere Vorschriften sind – wie bisher – für die börsennotierte AG in den §§ 134 bis 141 GesG vorgesehen.

IV. Die Änderungen im Einzelnen

Die Änderungen, die mit der Neufassung des Gesellschaftsgesetzes einhergehen, sind sehr umfassend. Der vorliegende Beitrag hat nicht den Anspruch, jede Änderung aufzuzeigen und zu besprechen. Die wesentlichen Änderungen werden vielmehr anhand der veröffentlichten Gesetzgebungsmaterialien strukturiert, um übergeordnete Themen herauszuarbeiten, mit denen sich der Gesetzgeber bei der Neufassung aus verschiedenen Perspektiven beschäftigt hat.

Insofern sind sieben große Themengebiete auszumachen: Ein größerer Bereich der Änderungen betrifft Regelungen über die Gründung und die Liquidation von Gesellschaften (hierzu unter 1.). In einem weiteren großen Bereich beschäftigt sich der Gesetzgeber mit einer Verbesserung der Eigenkapitalregelungen (hierzu unter 2.). Wichtige Änderungen hat die Neufassung außerdem im Hinblick auf die Organisationsstruktur der GmbH und AG mit sich gebracht (hierzu unter 3.). Änderungen betreffen darüber hinaus das Management und Gesellschafter mit beherrschendem Anteil, die stärker in Verantwortung genommen werden (hierzu unter 4.). Weitere Themen sind der Ausbau der sozialen Verantwortung der Gesellschaften (hierzu unter 5.), neue Vorschriften für die Organe der börsennotierten AG (hierzu unter 6.) sowie die Überarbeitung der besonderen Regelungen für staatseigene Unternehmen (hierzu unter 7.).

In einem letzten Abschnitt soll es um weitere Änderungen gehen, die sich keinem der sieben großen Themengebiete zuordnen lassen, hier aber dennoch kurz erwähnt werden sollen (hierzu unter 8.).

1. Änderungen bei der Gründung und Liquidation von Gesellschaften

Ein erster größerer Bereich der Änderungen in der Neufassung betrifft Regelungen über die Gründung und die Liquidation bzw. das Löschen von Gesellschaften. So hat der Gesetzgeber Eintragungsverfahren vereinfacht und bietet Lösungen für praxisrelevante Probleme (hierzu unten unter a)). Weitere Erleichterungen bei der Gründung betreffen neue Formen von zulässigen Einlagen (hierzu unten unter b)), den Wegfall von Beschränkungen bei der Einmann-GmbH und

⁴² § 98 Abs. 2 GesG.

⁴³ § 107 GesG.

⁴⁴ § 107 GesG.

⁴⁵ § 107 GesG.

⁴⁶ § 107 GesG.

⁴⁷ § 107 GesG.

⁴⁸ § 112 Abs. 1 GesG. § 59 Abs. 3 GesG, der ein schriftliches Beschlussverfahren der Gesellschafterversammlung der GmbH vorsieht, findet hingegen nicht auf die AG Anwendung.

⁴⁹ § 120 Abs. 2 GesG. Abweichend sind hingegen die Vorschriften über die Bestimmung eines Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden, die für die GmbH in § 68 Abs. 2 GesG und für die AG in § 122 Abs. 1 GesG geregelt ist.

⁵⁰ § 120 Abs. 2 GesG.

⁵¹ § 130 Abs. 5 und § 131 Abs. 1 GesG.

die Einführung der Einmann-AG (hierzu unten unter c)). Zugleich verbessert die Neufassung die Regelungen über die Liquidation von Gesellschaften und sieht eine *ex officio*-Registerlöschung vor, die das Problem der Existenz sogenannter „Zombie-Gesellschaften“ lösen soll (hierzu unten unter d)).

a) Neues Kapitel über die Eintragung der Gesellschaft

Im Hinblick auf die Gründung ist am augenfälligsten, dass nach den allgemeinen Regeln in den §§ 1 bis 28 GesG ein neues Kapitel über die Eintragung der Gesellschaft eingeführt wurde. In den §§ 29 bis 41 GesG dieses neuen Kapitels werden Regelungen zusammengefasst, die bislang verstreut zur Eintragung der Gesellschaft in den allgemeinen Regeln⁵² oder in den besonderen Regeln zur Rechtsform der GmbH⁵³ zu finden waren.

Außerdem ist eine Reihe von neuen Vorschriften hinzugekommen, die wichtige Verfahrensregeln enthalten: So sieht etwa § 30 GesG für die Unterlagen, die bei der Eintragung der Gesellschaft einzureichen sind, vor, dass die Gesellschaftsregisterbehörde den Antragsteller nur einmalig auffordern darf, unvollständige oder unter Formmängeln leidende Unterlagen zu ergänzen.⁵⁴ Dies könnte eine Reaktion des chinesischen Gesetzgebers auf ein in der Vergangenheit häufig von Praktikern moniertes Problem sein, dass die Registerbehörde die Eintragung von Unternehmen verzögert, indem immer wieder das Nachreichen oder die Ergänzung von Unterlagen verlangt wurde.

Neu und sehr praxisrelevant ist auch eine Regelung für den Fall, dass sich die in § 32 Abs. 1 GesG aufgelisteten Eintragungsgegenstände (wie etwa das registrierte Kapital, der Geschäftsbereich oder der gesetzliche Repräsentant) ändern und der gesetzliche Repräsentant sich weigert, die für die Änderung bei der Registerbehörde erforderlichen Antragsunterlagen zu unterzeichnen: Denn es kam in der Praxis nicht selten vor, dass ein gesetzlicher Repräsentant (also etwa der Vorstandsvorsitzende oder der Geschäftsführer⁵⁵) nicht bereit war, im Falle seiner Ablösung bzw. Kündigung und der Berufung eines neuen gesetzlichen Repräsentanten an der Eintragung dieser Änderung bei

der Registerbehörde durch seine Unterschrift (oder Siegelung mit dem Firmenstempel⁵⁶) mitzuwirken.⁵⁷ Als Lösung für dieses Problem ist nun vorgesehen, dass der neu berufene gesetzliche Repräsentant die Unterschrift leistet, die für die Eintragung dieser Änderung erforderlich ist, § 35 Abs. 3 GesG.⁵⁸ Legt ein Vorstand oder der Geschäftsführer, der als gesetzlicher Repräsentant fungiert, sein Amt nieder, gilt dies nach dem ebenfalls neu eingefügten § 10 Abs. 2 GesG zugleich als Niederlegung des Amtes als gesetzlicher Repräsentant.⁵⁹

Die Eintragung wird schließlich mittels Informationstechnologie erleichtert. Die Registerbehörde trägt Eintragungsgegenstände gemäß § 32 Abs. 2 GesG in das „staatliche System für die Publizität von Informationen zur Unternehmensbonität“⁶⁰ (National Enterprise Credit Information Publicity System, NECIPS) ein. Außerdem kann nun ein elektronischer Gewerbeschein (电子营业执照) ausgegeben werden, der die gleiche Rechtswirkung besitzt wie ein papierner Gewerbeschein, § 33 Abs. 3 GesG.

b) Erweiterung der zulässigen Formen von Einlagen

Für die GmbH und die AG erweitert die Neufassung die zulässigen Formen von Einlagen. Als nicht in Geld bestehenden, aber in Geld bewertbaren Formen von Einlagen nennt das Gesetz neben körperlichen Sachen,

⁵⁶ Das Erfordernis, dass der Antragsteller den Eintragungsantrag unterschreibt oder siegelt, ergibt sich aus § 15 Abs. 1 Detaillierte Durchführungsregeln zur Verordnung der Volksrepublik China zur Verwaltung und Eintragung von Marktteilnehmern (中华人民共和国市场主体登记管理条例实施细则) vom 1.3.2022, abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.4.5114724. Antragsteller im Sinne dieser Regelung ist offenbar die GmbH bzw. AG, die gemäß § 11 Abs. 1 GesG vom gesetzlichen Repräsentanten organchaftlich vertreten wird. Praktiker berichten, dass jedenfalls die Behörden in Shanghai verlangen, dass das Anmeldeformular zur Eintragung einer Satzungsänderung sowohl vom gesetzlichen Repräsentanten unterschrieben als auch mit dem Firmenstempel versehen wird.

⁵⁷ Auf dieses Problem aufmerksam machen Rainer Burkarđt/Ondrej Zapletal, Große Novelle des Gesellschaftsgesetzes der VR China (Teil 1), abrufbar unter <www.ihk.de> (<<https://perma.cc/HYV5-DF79>>), S. 10.

⁵⁸ Praktiker berichten, dass dieses Problem bereits vor Inkrafttreten des neu gefassten Gesellschaftsgesetzes gelöst war. In der Praxis habe der ausscheidende gesetzliche Repräsentant bereits seit Längerem nicht mehr durch Unterschriftsleistung mitwirken müssen, da die Anmeldeformulare der Marktaufsichtsbehörden in praktisch allen Regionen lediglich die Unterschrift des (gegenwärtigen) gesetzlichen Vertreters forderten („法定代表人签字“ oder „拟任法定代表人签字“) und dieser durch den bereits zuvor erfolgten Gesellschafterbeschluss ja bereits wirksam ausgetauscht war. Der ausscheidende gesetzliche Repräsentant habe bereits seit einigen Jahren nicht mehr unterschreiben müssen. Ein anderes Thema sei, ob der ausscheidende gesetzliche Repräsentant den Gesellschaftsstempel noch bei sich hat, welcher auch benötigt wird.

⁵⁹ Nach Einschätzung von Praktikern hat die Vorschrift in der Praxis nur geringe Bedeutung, da eine Austragung des gesetzlichen Repräsentanten bei der Marktaufsichtsbehörde nur Zug um Zug mit der Eintragung eines neuen gesetzlichen Repräsentanten erfolgen kann. Da die Eintragung also mitunter nach Niederlegung des Amtes noch eine Weile fortbesteht, dürften laut Praktikern bei Vertragsabschlüssen durch den dann nicht mehr berechtigten gesetzlichen Repräsentanten Vertrauenstatbestände aufgrund der noch bestehenden Eintragung dieses Repräsentanten greifen.

⁶⁰ Chinesisch: 国家企业信用信息公示系统.

⁵² §§ 6, 7, 14 GesG 2018, nunmehr (ausführlicher) geregelt in den §§ 29, 31, 33, 36, 38 GesG.

⁵³ § 32 Abs. 3 GesG 2018, nunmehr § 34 GesG.

⁵⁴ Siehe § 30 Abs. 2 GesG. Eine entsprechende Regelung war bereits in § 19 Abs. 2 Verordnung der Volksrepublik China zur Verwaltung und Eintragung von Marktteilnehmern (中华人民共和国市场主体登记管理条例) vom 27.7.2021 (EintragungsVO), deutsch-chinesisch in: ZChinR 2022, S. 205 ff., für alle eintragungsfähigen Marktteilnehmer normiert worden. Welche Marktteilnehmer das sind, ist in § 2 EintragungsVO bestimmt.

⁵⁵ Chinesisch: 经理, im Englischen ist für diese Position der Begriff *General Manager* üblich.

geistigen Eigentumsrechten und Landnutzungsrechten in § 48 GesG nun auch Beteiligungen an anderen Unternehmen (股权), also insbesondere Gesellschaftsanteile und Aktien, und Forderungen (债权), also etwa Darlehens- oder Kaufpreisforderungen, die ein (zukünftiger) Gesellschafter der GmbH oder AG gegen Dritte hat. Denkbar ist auch, dass Forderungen gegen die GmbH oder AG als Einlagen eingebracht werden.⁶¹

c) Keine Beschränkung für Einmann-GmbH und Einführung einer Einmann-AG

Weggefallen sind außerdem die Hürden für die Gründung einer Einmann-GmbH und es ist nun auch ohne Beschränkungen zulässig, eine Einmann-AG zu gründen: Bislang galt für die Einmann-GmbH, dass eine natürliche Person nur eine Einmann-GmbH errichten durfte.⁶² Außerdem durfte eine Einmann-GmbH keine weitere Einmann-GmbH errichten.⁶³ Diese Beschränkungen sind in der Neufassung nicht mehr enthalten; der Abschnitt mit besonderen Vorschriften für die Einmann-GmbH in den §§ 57 bis 63 GesG 2018 ist weggefallen.

Die Einmann-AG führt § 92 GesG ein, wo bestimmt ist, dass für die Errichtung einer AG mindestens ein (bislang: zwei⁶⁴) und höchstens 200 Gründer erforderlich sind. Bestehen geblieben ist allerdings die Regelung, dass eine AG nur errichtet werden kann, wenn mindestens die Hälfte der Gründer ihren Wohnsitz in der Volksrepublik China (ausschließlich Hongkong, Macao und Taiwan) hat. Ausländischen juristischen Personen und natürlichen Personen ohne Sitz bzw. Wohnsitz in China ist die Errichtung einer Einmann-AG daher nicht möglich.

d) Exit: Neufassung der Regelungen über die Liquidation

Zugleich verbessert die Neufassung die Regelungen über die Liquidation von Gesellschaften (in den §§ 229 bis 242 GesG).⁶⁵ Insbesondere sieht nun § 240 GesG ein vereinfachtes Lösungsverfahren vor.⁶⁶ Demnach kann die Eintragung der Gesellschaft im NECIPS gelöscht werden, ohne dass ein autonomes oder ge-

richtliches Liquidationsverfahren durchgeführt werden muss,⁶⁷ wenn keine Verbindlichkeiten der Gesellschaft bestehen und alle Gesellschafter (der GmbH oder AG) ein „Versprechen“ (承诺) abgeben. Dieses Versprechen bezieht sich – dies geht aus § 240 Abs. 3 GesG hervor – auf die Richtigkeit der Angabe, dass keine Verbindlichkeiten der Gesellschaft bestehen. Ist die Angabe falsch, haften die Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft als Gesamtschuldner trotz der Löschung der Gesellschaft, § 240 Abs. 3 GesG.⁶⁸ Die Löschung der Gesellschaftsregistrierung im vereinfachten Verfahren muss gemäß § 240 Abs. 2 Satz 1 GesG im NECIPS mindestens 20 Tage bekannt gemacht werden. Erheben Gläubiger keine Einwände, kann die Gesellschaft nach Ablauf dieser Frist innerhalb von 20 Tagen bei der Gesellschaftsregisterbehörde beantragen, die Registrierung zu löschen, § 240 Abs. 2 Satz 2 GesG.

Außerdem ist nun eine *ex officio*-Registerlöschung zulässig, die das Problem der Existenz sogenannter „Zombie-Gesellschaften“ (僵尸公司) lösen soll, also Gesellschaften, bei denen zwar schon längere Zeit ein Auflösungsgrund vorliegt, die aber nicht aus dem Register gelöscht sind.⁶⁹ In diesem Fall kann die Registerbehörde gemäß § 241 GesG die Löschung einer Gesellschaft im NECIPS vornehmen, wenn die Gesellschaft nicht selbst eine Löschung vorgenommen hat, obwohl seit drei Jahren ein Auflösungsgrund gemäß § 229 Abs. 1 Nr. 4 GesG vorliegt (Entziehung des Gewerbescheins, Anweisung der Schließung oder Aufhebung der Gesellschaft).⁷⁰ Hierzu muss die Registerbehörde die Löschung der Gesellschaft zunächst im NECIPS mindestens 60 Tage bekannt machen, § 241 Abs. 1 Satz 1 GesG. Nach Ablauf dieser Frist kann die Registerbehörde die Gesellschaftsregistrierung löschen, soweit (Gesellschafter oder Gläubiger) keine Einwände geltend machen, § 241 Abs. 1 Satz 2 GesG. Gesellschafter und Vorstandsmitglieder, die gemäß § 232 Abs. 2 Satz 1 GesG zur Abwicklung der Gesellschaft verpflichtet sind, haften trotz der *ex officio*-Registerlöschung, § 241 Abs. 2 GesG.⁷¹

Im Liquidationsverfahren haben sich ebenfalls Änderungen ergeben: Die Abwicklungsgruppe besteht nun gemäß § 232 Abs. 2 GesG einheitlich für die GmbH wie die AG grundsätzlich aus den Vorstands-

⁶¹ Die Forderung gegen die GmbH oder AG, also etwa eine Darlehensforderung, würde in diesem Fall gemäß § 576 Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China (中华人民共和国民法典), chinesisch-deutsch in: ZChinR 2020, S. 207 ff., in der Höhe erlöschen, in der der Gläubiger Anteile an der GmbH bzw. AG erhält.

⁶² § 58 Satz 1 GesG 2018.

⁶³ § 58 Satz 2 GesG 2018.

⁶⁴ § 78 GesG 2018.

⁶⁵ Siehe hierzu ausführlich (zur Rechtslage nach dem GesG 2005 und einer justiziellen Interpretation des Obersten Volksgerichts zu dem Thema) Knut Benjamin Pißler/Thomas von Hippel, Auflösung und Liquidation von Gesellschaften in China – Die neue justizielle Interpretation des OVG als Instrument zur Missbrauchsbekämpfung und zur Stärkung der Gläubigerposition, in: ZChinR 2008, S. 206 ff.

⁶⁶ Ein solches vereinfachtes Lösungsverfahren war (rechtsformunabhängig) bereits in § 33 EintragungsVO (Fn. 54) normiert. Praktiker berichten jedoch, dass Behörden bislang ablehnten, dieses Verfahren auf die GmbH anzuwenden (vermutlich aufgrund von behördlicher Unsicherheit). Die „Aufwertung“ dieses Verfahrens durch Erwähnung im Gesetz ist daher begrüßenswert.

⁶⁷ Siehe zu diesem Dualismus im Liquidationsverfahren Knut Benjamin Pißler/Thomas von Hippel (Fn. 65), S. 208.

⁶⁸ Freilich ist fraglich, ob die Behörden die Durchführung eines vereinfachten Lösungsverfahrens bei 100-prozentigen Tochtergesellschaften ausländischer Unternehmen einschränken werden, da deren Gesellschafter im Ausland als Haftungsträger faktisch oft ausscheiden werden.

⁶⁹ Siehe zu diesem Zweck der Regelung im Bericht 2022 (Fn. 26).

⁷⁰ Die Auflösungsgründe des § 229 Abs. 1 GesG wurden bei den Revisionen nach 2005 nicht geändert. Neu hinzugefügt wurde aber mit der Neufassung 2023 ein Abs. 2, der die Gesellschaft verpflichtet, den Grund für die Auflösung innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Auflösungsgrundes im NECIPS bekannt zu machen.

⁷¹ Diese Haftung bezieht sich offenbar auf Verbindlichkeiten der Gesellschaft. In welchem Umfang gehaftet wird, ist unklar.

mitgliedern.⁷² Abweichendes kann in der Satzung der Gesellschaft bestimmt oder von der Gesellschafterversammlung beschlossen werden, § 232 Abs. 2 a. E. GesG. Die Vorstandsmitglieder haften der Gesellschaft und den Gläubigern nach § 232 Abs. 3 GesG als „zur Abwicklung Verpflichtete“ (清算义务人) für Schäden auf Schadensersatz, wenn sie die Pflicht zur Abwicklung nicht „unverzüglich“ (及时) erfüllen.

Bislang hafteten gemäß § 189 Abs. 3 GesG 2018 Mitglieder der Abwicklungsgruppe nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Schadensersatz, wenn sie der Gesellschaft oder Gläubigern Schäden zufügen.⁷³ Dieser Haftungstatbestand ist verändert in § 238 Abs. 2 GesG aufgegangen, der in seinem Abs. 1 allgemeine Treue- und Sorgfaltspflichten der Liquidatoren normiert. Dort wird nun nach dem Anspruchsinhaber differenziert: Die Gesellschaft hat gegen Liquidatoren einen verschuldensunabhängigen Schadensersatzanspruch, wenn sie die Erfüllung von „Amtsobliegenheiten der Abwicklung“ (清算职责) verzögern, § 238 Abs. 2 Hs. 1 GesG. Gläubiger haben einen solchen Anspruch nur, wenn die Schädigung vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt, § 238 Abs. 2 Hs. 2 GesG.⁷⁴

2. Verbesserung der Eigenkapitalregelungen

Ein zweiter großer Bereich ist die Verbesserung der Eigenkapitalregelungen. Der Gesetzgeber hat hierbei ausländische Erfahrungen berücksichtigt,⁷⁵ indem er das Instrument des genehmigten Kapitals (hierzu unten unter a)), neue Aktienformen und -klassen (hierzu unten unter b)) sowie das Verfahren einer vereinfachten Kapitalherabsetzung zum Verlustausgleich (hierzu unten unter c)) einführt. Außerdem korrigiert er einen Fehler, der ihm bei der Neufassung 2013 unterlaufen war:⁷⁶ die Wiedereinführung einer gesetzlichen Frist für die Leistung von Einlagen in der GmbH, die der Sicherheit der Transaktionen dient und die Interessen der Gläubiger schützt (hierzu unten unter d)). In diese Stoßrichtung geht offenbar auch, dass nun im Hinblick auf die AG ausdrücklich die Pflicht normiert ist, dass die Gründer vor der Gründung der Gesellschaft gemäß der Gesamtmenge der von ihnen gezeichneten

Anteile den Anteilsbetrag leisten müssen (hierzu unten unter e)). Flankiert werden diese Regelungen zur Leistung von Einlagen durch eine Reihe von Instrumenten, die diese Pflichten durchsetzen sollen, wobei schärfstes Schwert die neu geschaffene Möglichkeit ist, dem Gesellschafter einer GmbH oder AG Mitgliedschaftsrechte zu entziehen, wenn er nicht fristgemäß Einlagen leistet (hierzu unten unter f)).

a) Einführung des Instruments des genehmigten Kapitals

Zunächst ist zu erwähnen, dass mit der Neufassung die Möglichkeit geschaffen wurde, den Vorstand zu ermächtigen, das Grundkapital einer AG durch die Ausgabe neuer Aktien gegen entsprechende Einlagen zu erhöhen. Grundsätzlich muss nämlich gemäß § 151 Abs. 1 GesG die Gesellschafterversammlung über die Ausgabe neuer Aktien beschließen. Nunmehr kann der Vorstand gemäß § 152 GesG durch die Satzung oder die Gesellschafterversammlung ermächtigt werden, neue Aktien auszugeben. Die neu auszugebenden Aktien dürfen dabei nicht 50 % der bereits ausgegebenen Aktien überschreiten und der Vorstand muss über die Ausgabe innerhalb von drei Jahren beschließen, § 152 Abs. 1 Satz 1 GesG. Außerdem darf als Einlage für die neuen Aktien, zu deren Ausgabe der Vorstand ermächtigt wurde, nur Geld geleistet werden.⁷⁷

Der Vorstandsbeschluss über die Ausgabe neuer Aktien gemäß § 152 GesG muss von zwei Dritteln der Gesamtheit der Vorstandsmitglieder oder mehr gefasst werden, § 153 GesG. Über die Satzungsänderung, die durch die Erhöhung des Grundkapitals bzw. der Zahl der ausgegebenen Aktien erforderlich wird, bedarf es gemäß § 152 Abs. 2 GesG keiner weiteren Abstimmung in der Gesellschafterversammlung, sodass diese vom Vorstand selbst durchgeführt werden kann.

Für die GmbH steht ein ähnliches Instrument zur Verfügung, das allerdings nicht zur Erhöhung des Eigenkapitals der Gesellschaft, sondern des Fremdkapitals führt: Hier kann die Gesellschafterversammlung den Vorstand gemäß § 59 Abs. 2 GesG ermächtigen, Beschlüsse über die Ausgabe von Gesellschaftsschuldverschreibungen zu fassen.⁷⁸ Weitere Vorgaben (etwa zur Höhe des aufzunehmenden Fremdkapitals oder eine zeitliche Begrenzung der Ermächtigung) sind – anders als bei der AG – nicht festgelegt.

Diese Neuerungen sollen laut Gesetzgebungsmaterialien dazu führen, dass Probleme wie das „Fälschen des registrierten Kapitals“ (注册资本虚化) seltener auftreten.⁷⁹

⁷² Die Abwicklungsgruppe bestand nach § 183 Satz 2 GesG bei der GmbH aus den Gesellschaftern, bei der Aktiengesellschaft aus den Vorstandsmitgliedern oder aus von der Hauptversammlung bestimmten Personen.

⁷³ Das OVG hatte jedoch in einer justiziellen Interpretation eine Reihe von Haftungstatbeständen festgesetzt. Siehe hierzu ausführlich *Knut Benjamin Pißler/Thomas von Hippel* (Fn. 64), S. 212 ff. Ob und inwieweit diese Haftungstatbestände nach dem neuen Recht weiterhin gelten, ist unklar.

⁷⁴ In der Praxis könnte diese Neuregelung zur Benachteiligung der Gläubiger führen. Dies gilt insbesondere bei der GmbH. Ein Grund ist, dass nunmehr Gesellschafter nicht mehr zur Abwicklungsgruppe gehören und damit grundsätzlich nicht mehr haften. Der finanzielle Vorteil aus der Gesellschaft fließt aber hauptsächlich an die Gesellschafter. Es besteht die Gefahr, dass Vorstandsmitglieder nicht die finanziellen Mittel haben, um Schadensersatzansprüche der Gläubiger zu befriedigen.

⁷⁵ Siehe Erläuterungen 2021 (Fn. 8).

⁷⁶ Freilich ergibt sich aus den veröffentlichten Gesetzgebungsmaterialien nicht, dass der Gesetzgeber die Abschaffung der Frist für die Leistung von Einlagen in die GmbH als Fehler angesehen hat.

⁷⁷ Werden andere Vermögenswerte als Einlagen geleistet, muss hierüber gemäß § 152 Abs. 1 Satz 2 GesG die Gesellschafterversammlung beschließen.

⁷⁸ Der Beschluss über die Ausgabe von Gesellschaftsschuldverschreibungen muss gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 6 GesG grundsätzlich von der Gesellschafterversammlung gefasst werden.

⁷⁹ Siehe Erläuterungen 2021 (Fn. 8). Wie man sich ein solches Fälschen des registrierten Kapitals vorzustellen hat, geht aus den Erläuterungen nicht hervor.

b. Einführung neuer Aktienformen und -klassen, Abschaffung der Inhaberaktien

Bislang sah das chinesische Recht nur (gewöhnliche) Nennwertaktien (面额股) vor, während die Neufassung in § 142 Abs. 1 Satz 2 GesG nun auch die Ausgabe von Stückaktien (无面额股, wörtlich „nennwertlose Aktien“) ermöglicht.⁸⁰ Aus § 142 Abs. 1 Satz 1 GesG ergibt sich, dass die Stückaktien (wie die Nennwertaktien) jeweils einen Teilbetrag des nennbetragsmäßig festgesetzten Grundkapitals repräsentieren, sodass es sich bei den Stückaktien um „unechte nennwertlose Aktien“ handeln dürfte.⁸¹ Eine Umwandlung von Nennwertaktien in Stückaktien (und umgekehrt) ist gemäß § 142 Abs. 2 GesG zulässig. Verwendet eine AG Stückaktien, muss mindestens die Hälfte der durch die Ausgabe von Anteilen erlangten Einlagen in das Grundkapital bzw. das „registrierte Kapital“ (注册资本) eingerechnet werden, § 142 Abs. 3 GesG. Die übrigen Einlagen werden nach § 213 GesG als Kapitalrücklage (资本公积金) der Gesellschaft verbucht.⁸²

Neben den Erscheinungsformen der Aktien als Nennwert- und Stückaktien kennt § 144 GesG nun neben Stammaktien (普通股, wörtlich: gewöhnliche Aktien) eine Reihe von Aktienklassen, bei denen sich die ihnen innewohnenden Rechte von den „Rechten gewöhnlicher Aktien“ (普通股权) unterscheiden.⁸³ Sie werden im Chinesischen zusammengefasst als „klassifizierte Aktien“ (类别股) bezeichnet, wobei hier der im deutschsprachigen Raum üblichere Begriff der Vorzugsaktien verwendet werden soll. Als Vorzugsaktien bezeichnet werden (1) Aktien, für die vorrangig oder nachrangig Gewinn oder (bei einer Insolvenz) verbleibendes Vermögen ausgezahlt wird, (2) Aktien, bei denen jeder Anteil mehr oder weniger Stimmrechte hat als Stammanteile, und (3) Aktien, deren Übertragung beschränkt ist, indem beispielsweise die Übertragung das Einverständnis der Gesellschaft erfordert. Der Staatsrat ist außerdem nach § 144 Abs. 1 Nr. 4 GesG ermächtigt, weitere Klassen von Vorzugsaktien zu bestimmen.

⁸⁰ Vgl. die Vorgängervorschrift des § 125 GesG 2018, in dem nur bestimmt ist, dass das Kapital der AG in Anteile gleicher Höhe unterteilt wird.

⁸¹ Wie beispielsweise in Deutschland dürften damit auch in China echte nennwertlose Aktien und Quotenaktien unzulässig sein. Siehe zur Rechtslage in Deutschland Holger Fleischer/Gerhard Wagner, in: Thomas Heidel, Aktienrecht und Kapitalmarktrecht, 6. Auflage 2024, AktG § 8 Rn. 13 ff.

⁸² Bei Nennwertaktien wird der Erlös, der durch den Verkauf der Aktien zum Nennwert erzielt wird, in das Grundkapital eingestellt; der übrige Erlös wird gemäß § 213 GesG in die Kapitalrücklage gebucht.

⁸³ Der Grundsatz in § 126 GesG 2018, dass jeder Anteil gleicher Art die gleichen Rechte haben muss, konnte insofern beibehalten werden. Der dort verwendete Begriff für „Anteile gleicher Art“ (同种类股票) weicht von dem Begriff ab, der nun in § 143 GesG bei diesem Grundsatz für „Anteile gleicher Art“ (同类别股份) verwendet wird. Die Abweichung lässt sich im Deutschen allerdings kaum wiedergeben.

Gibt eine AG Aktien öffentlich aus,⁸⁴ darf sie nur Aktien mit unterschiedlichen Rängen (nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 GesG) ausgeben; Aktien mit unterschiedlichen Stimmrechten oder in der Übertragbarkeit eingeschränkte Aktien sind für eine solche AG unzulässig, § 144 Abs. 2 GesG. Gesellschafter, die Aktien mit mehr oder weniger Stimmrechten als Stammaktien innehaben, haben bei der Wahl und bei einem Austausch von Mitgliedern des Aufsichtsrates oder Rechnungsprüfungsausschusses die gleiche Zahl von Stimmrechten wie Inhaber von Stammaktien.

Die Inhaber der Vorzugsaktien bilden eine Versammlung der Vorzugsanteilsgesellschafter (类别股股东会议), die zusammentritt, wenn ihre Rechte beeinträchtigt sein könnten, § 146 GesG.⁸⁵ Als Beispiele dafür, wann ihre Rechte beeinträchtigt sein könnten, werden die Angelegenheiten angeführt, über die die Gesellschafterversammlung gemäß § 116 Abs. 3 GesG mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen der teilnehmenden Gesellschafter zu entscheiden hat: Satzungsänderungen, Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals, die Vereinigung, Aufteilung oder Auflösung der Gesellschaft oder die Änderung der Rechtsform. Diese Angelegenheiten bedürfen eines Beschlusses der Vorzugsanteilsgesellschafter, der ebenfalls mit zwei Dritteln der Stimmen der teilnehmenden Vorzugsanteilsgesellschafter zu fassen ist, § 146 Abs. 1 GesG. Weitere Angelegenheiten, die Rechte der Vorzugsanteilsgesellschafter beeinträchtigen könnten und daher ihrer Beschlussfassung bedürfen, können in der Satzung festgelegt werden, § 146 Abs. 2 GesG.

Abgeschafft wurden hingegen die Inhaberaktien (无记名股票, wörtlich: namenlose Aktien): Diese waren bislang in den §§ 129, 130 GesG 2018 geregelt. Zulässig ist daher nach der Neufassung nur die Ausgabe von Namensaktien (记名股票), § 147 Abs. 2 GesG.

c) Einführung einer vereinfachten Kapitalherabsetzung zum Verlustausgleich

Einheitlich für die GmbH und die AG geregelt ist die (ordentliche) Kapitalherabsetzung in § 224 GesG. Grund einer Kapitalherabsetzung ist typischerweise, Einlageforderungen zu erlassen (nach § 52 GesG) oder das Ausscheiden eines Gesellschafters (nach § 89 GesG bzw. § 161 GesG) zu ermöglichen. Vor einer Kapitalherabsetzung muss die Gesellschaft gemäß § 224 Abs. 1 GesG eine Bilanz und eine Vermögensaufstellung erstellen. Über die Kapitalherabsetzung hat die Gesellschafterversammlung (mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Gesellschafter bzw. – bei der AG –

⁸⁴ Eine öffentliche Ausgabe liegt beispielsweise vor, wenn die Aktien an einen unbestimmten Kreis von Personen oder an mehr als 200 bestimmte Personen ausgegeben werden, wobei solche Personen nicht berücksichtigt werden, die an einem Aktieninhaberplan für Beschäftigte teilnehmen; siehe § 9 Abs. 2 Wertpapiergesetz (中华人民共和国证券法) vom 29.12.1998 in der Fassung vom 28.12.2019, abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI1.338305.

⁸⁵ Diese Regelung gilt offenbar auch für börsennotierte Aktiengesellschaften.

der anwesenden Gesellschafter⁸⁶) einen Beschluss zu fassen, mit dem die entsprechende Angabe in der Satzung geändert wird, § 46 Abs. 1 Nr. 3 GesG bzw. § 95 Abs. 1 Nr. 4 GesG. Es folgen Bekanntmachungspflichten gegenüber Gläubigern und in Zeitungen bzw. im NECIPS, § 224 Abs. 2 Satz 1 GesG.

Gläubiger haben gemäß § 224 Abs. 2 Satz 2 GesG das Recht, von der Gesellschaft zu verlangen, dass ihre Forderungen beglichen oder entsprechende Sicherheiten gestellt werden. Für eine Gesellschaft, die eine Kapitalherabsetzung zum Verlustausgleich durchführt, stellt eine solche Verpflichtung eine schwierige Hürde dar. Daher wurde mit der Neufassung ein Verfahren zur vereinfachten Kapitalherabsetzung (简易减资制度) eingeführt.⁸⁷

Dieses Verfahren verlangt nach den allgemeinen Regelungen zwar ebenfalls einen satzungsändernden Beschluss der Gesellschafterversammlung und sieht eine Bekanntmachung in Zeitungen und im NECIPS vor, verzichtet aber darauf, den Gläubigern einen besonderen Schutz zu gewähren, § 225 Abs. 2 GesG.⁸⁸ Voraussetzungen der vereinfachten Kapitalherabsetzung sind gemäß § 225 Abs. 1 GesG, dass diese zum Zweck des Verlustausgleichs erfolgt und zum Verlustausgleich notwendig ist. Konkrete Voraussetzung ist, dass die Rücklagen (freiwillige und gesetzliche Rücklagen sowie die Kapitalrücklage) nicht ausreichen, um Verluste der Gesellschaft auszugleichen.⁸⁹ Für den Betrag, der nicht durch die Rücklagen gedeckt ist, darf das Kapital im vereinfachten Verfahren herabgesetzt werden. Führt die Gesellschaft dieses Verfahren durch, darf die Gesellschaft keine Ausschüttung an die Gesellschafter vornehmen und darf ihnen nicht erlassen, Einlagen zu leisten, § 225 Abs. 1 Satz 2 GesG. Gewinne dürfen gemäß § 225 Abs. 3 GesG erst wieder verteilt werden, wenn der kumulierte Betrag der gesetzlichen Rücklage und der freiwilligen Rücklagen 50 % des registrierten Kapitals der Gesellschaft erreicht hat.

Die Rechtsfolge einer ordentlichen und vereinfachten Kapitalherabsetzung regelt nun erstmals § 224 Abs. 3 GesG allgemein: Mit ihr müssen demnach grundsätzlich die Beträge der Einlagen (出资额) bzw. die Anteile (股份) nach dem entsprechenden Verhältnis der von den Gesellschaftern gehaltenen Einlagen bzw. Anteile herabgesetzt werden. Etwas anderes gilt gemäß § 224 Abs. 3 a. E. GesG nur, wenn Gesetze etwas anderes bestimmen, die Gesamtheit der Gesellschafter etwas anderes vereinbart oder die Satzung der Aktiengesellschaft etwas anderes bestimmt.⁹⁰

⁸⁶ § 66 Abs. 3 GesG bzw. § 116 Abs. 3 GesG.

⁸⁷ Siehe Erläuterungen 2021 (Fn. 8).

⁸⁸ Ob dies eine Benachteiligung der Gläubiger bedeutet oder nicht, bedarf einer weiteren Untersuchung.

⁸⁹ Siehe § 214 Abs. 2 GesG. Zu gesetzlichen Rücklagen (法定公积金) und freiwilligen Rücklagen (任意公积金) siehe § 210 GesG und unten unter IV.4.d).

⁹⁰ Die Ausnahmen, dass die Gesellschafter etwas anderes vereinbaren oder die Satzung etwas anderes bestimmen kann, waren erst bei den Beratungen im Dezember 2023 dem Neufassungsentwurf hinzugefügt worden; siehe Ergebnisse 2023 (Fn. 34).

d) Wiedereinführung einer Frist für die Leistung von Einlagen in der GmbH

Erst relativ spät, nämlich im September 2023, in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht wurde der Vorschlag, eine Frist für die Leistung von Einlagen in der GmbH wieder einzuführen.⁹¹ Der Rechtsordnungsarbeitsausschuss begründete diesen Vorstoß damit, dass die Abschaffung einer gesetzlichen Frist bei der Neufassung 2013 zwar die Unternehmensgründung erleichtert habe,⁹² es in der Praxis jedoch Fälle gebe, in denen die satzungsgemäß festgelegte Frist zu lang sei, was die Sicherheit der Transaktionen beeinträchtigt und den Interessen der Gläubiger schade.⁹³ Praktiker gehen davon aus, dass sich nach der Abschaffung der gesetzlichen Frist eine sehr große „Blase“ gebildet hat, gegen die vorgegangen werden soll. Denn es war gerade auch bei chinesisch-investierten Gesellschaften üblich, eine sehr hohe Kapitaleinlage zu versprechen und damit nach außen als „groß“ zu wirken, wobei die Frist für die Leistung der Einlage lange war (z. B. 20 oder sogar 50 Jahre).⁹⁴ Tatsächlich wurden dann nur geringe Beträge eingebracht. Weil im NECIPS das eingezahlte Kapital vor dem 1.7.2024 nicht ausgewiesen war, war dies für Gläubiger nicht erkennbar.⁹⁵

Zum Hintergrund: Bis 2013 galt gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 Hs. 1 GesG 2005, dass die von der Gesamtheit der Gesellschafter geleistete erste Rate der Einlagen nicht unter 20 % des registrierten Kapitals und nicht unter dem gesetzlich bestimmten Mindestbetrag des registrierten Kapitals liegen darf. Der restliche Betrag der Einlagen musste gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 GesG 2005 von den Gesellschaftern innerhalb von zwei Jahren nach Zustandekommen der Gesellschaft voll eingezahlt werden.⁹⁶

Der neu in das Gesetz eingefügte § 47 Abs. 1 Satz 2 GesG verlangt, dass Einlagen von den Gesellschaftern gemäß der Gesellschaftssatzung innerhalb von fünf Jahren nach dem Zustandekommen der Gesellschaft vollständig beglichen werden müssen. Satzungen von Gesellschaften, die nach dem 1.7.2024 in das

⁹¹ Siehe § 47 Abs. 1 Satz 2 dritter Konsultationsentwurf (Fn. 33).

⁹² Siehe hierzu oben unter II.

⁹³ Siehe Bericht 2023 (Fn. 20).

⁹⁴ Siehe etwa den Bericht der Marktaufsichtsbehörde des Staatsrates „Das System zur Eintragung von Einlagenzeichnungen verbessern und ein ehrliches und geordnetes Geschäftsumfeld schaffen“ (完善认缴登记制度 营造诚信有序的营商环境) vom 30.12.2023, abrufbar unter <<https://www.samr.gov.cn>> (<<https://perma.cc/JD5K-VZWJ>>). Dort heißt es, dass es bei einer großen Zahl von Gesellschaften in der Praxis blinde Einlagenzeichnungen (盲目认缴), Mondpreis-Einlagenzeichnungen (天价认缴), übermäßige Fristen (期限过长) und andere prominente Probleme gebe, bei denen Gesellschaften die Frist für die Leistung von Einlagen in Höhe von Hunderten von Milliarden Dollar auf mehr als 50 Jahre festgesetzt hätten, was den Grundsatz der Authentizität verletze und im Widerspruch zum objektiven gesunden Menschenverstand stehe.

⁹⁵ In der Praxis stellen z. B. große Unternehmen (auch Staatsunternehmen) oft Kapitalisierungsanforderungen z. B. in Ausschreibungen. Diese konnten sehr einfach umgangen werden, wenn auf dem Papier ein hohes (tatsächlich aber nicht geleistetes) Stammkapital erschien.

⁹⁶ Bei Investitionsgesellschaften konnte diese Frist nach § 26 Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 a. E. GesG 2005 auf fünf Jahre heraufgesetzt werden.

Gesellschaftsregister eingetragen werden, dürfen keine Leistungsfrist vorsehen, die fünf Jahre übersteigt. Für Gesellschaften, die vor diesem Datum eingetragen wurden, gilt gemäß § 266 Abs. 2 GesG und vom Staatsrat erlassenen Umsetzungsbestimmungen⁹⁷ Folgendes: Soweit die satzungsgemäße Frist für die Leistung der Einlagen am 1.7.2024 fünf Jahre oder kürzer ist, besteht kein Änderungsbedarf. Ist die Frist für die Leistung der Einlagen am 1.7.2024 länger als fünf Jahre, muss die Gesellschaft die Frist für die Leistung der verbleibenden Einlagen in der Satzung grundsätzlich bis zum 30.6.2027 anpassen.⁹⁸ Nimmt man also an, dass die Frist für die Anpassung (bis zum 30.6.2027) maximal ausgeschöpft wird, könnte in der Gesellschaftssatzung eine Frist für die Leistung von Einlagen so festgesetzt werden, dass die verbleibenden Einlagen bis zum 30.6.2032 zu leisten wären. Allerdings wird aus der Praxis berichtet, dass Behörden bereits jetzt eine Anpassung der Einlagefrist verlangen, wenn andere Aspekte in der Satzung geändert werden (wenn also beispielsweise statt eines Aufsichtsrates ein Rechnungsprüfungsausschuss im Vorstand eingerichtet wird).⁹⁹ Die Behörden bestehen dann typischerweise auf der Fünfjahresfrist und verlangen außerdem ein konkretes Datum für die Frist in der Satzung.¹⁰⁰

Eine Ausnahme sehen die Umsetzungsbestimmungen für Gesellschaften vor, deren Produktion und Betrieb staatliche Interessen oder wichtige öffentliche Interessen berühren: Hier kann die Marktaufsichtsbehörde des Staatsrates der betreffenden Gesellschaft gestatten, die ursprüngliche Frist für die Leistung der Einlagen in der Satzung zu belassen.¹⁰¹

Die Gesellschaftsregisterbehörde ist außerdem befugt, von Gesellschaften eine unverzügliche Anpassung der Satzung zu verlangen, wenn die Frist für die Einlageleistung oder das registrierte Kapital „offensichtlich abnormal“ (明显异常) ist.¹⁰²

⁹⁷ Bestimmungen des Staatsrates zur Umsetzung des Verwaltungssystems für die Eintragung des registrierten Kapitals im „Gesellschaftsgesetz der Volksrepublik China“ [国务院关于实施《中华人民共和国公司法》注册资本登记管理制度的规定] vom 1.7.2024 (Umsetzungsbestimmungen), abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.2.5196125.

⁹⁸ § 2 Abs. 1 Hs. 1 Umsetzungsbestimmungen.

⁹⁹ Dies bedeutet, dass es für die Frage, ob eine Gesellschaft die fast acht Jahre komplett ausschöpfen kann, auf die Handhabe der jeweiligen Zweigstelle der Marktaufsichtsbehörde ankommt. Zudem sei etwa fraglich, ob Satzungen auch pro forma geändert werden müssen, wenn zwar die Frist zu lang geregelt ist, das Stammkapital aber bereits voll erbracht wurde.

¹⁰⁰ Eine abstrakte Formulierung wie „fünf Jahre nach Registrierung der geänderten Satzung“ reicht nicht.

¹⁰¹ Siehe § 2 Abs. 2 Umsetzungsbestimmungen. Hierfür verlangt die Marktaufsichtsbehörde, dass eine Stellungnahme der zuständigen Abteilung des Staatsrates oder der Volksregierung auf Provinzebene eingeholt worden ist.

¹⁰² Bei ihrer Entscheidung, ob die Frist für die Einlageleistung oder das registrierte Kapital „offensichtlich abnormal“ ist, hat die Gesellschaftsregisterbehörde gemäß § 3 Umsetzungsbestimmungen eine Kombination von Faktoren wie etwa den Geschäftsumfang, die Geschäftsbedingungen und die Fähigkeit der Aktionäre, Einlagen zu leisten, als die Hauptprojekte und den Umfang des Vermögens der Gesellschaft zu berücksichtigen. Stellt sie fest, dass die Gesellschaft den Grundsätzen der Wahrhaftigkeit und Angemessenheit

Überprüft wird die Einhaltung der satzungsgemäßen Einlageleistung von der Gesellschaftsregisterbehörde in Stichproben.¹⁰³ Erhebliche praktische Relevanz hat in diesem Zusammenhang auch die neue Regelung in § 51 GesG zur Prüfung der Einlageleistung und einem Haftungsrisiko für die Vorstandsmitglieder.¹⁰⁴

Nimmt eine Gesellschaft nicht fristgemäß eine Anpassung der Satzung vor, ordnet die Gesellschaftsregisterbehörde zunächst an, dass die Gesellschaft die Anpassung der Satzung vornimmt.¹⁰⁵ Erfolgt daraufhin keine Anpassung, kennzeichnet die Registerbehörde die betreffende Gesellschaft im NECIPS und macht dies bekannt.¹⁰⁶

e) Einlageleistung bei der AG

Für die AG bestimmt § 98 Abs. 1 GesG die Pflicht, dass Gründer vor der Gründung der Gesellschaft (d. h. vor Ausgabe des Gesellschaftsgewerbescheins¹⁰⁷) gemäß der Gesamtmenge der von ihnen gezeichneten Anteile den Anteilsbetrag bezahlen müssen. Im Hinblick auf die Formen, in denen Einlagen zulässig sind,¹⁰⁸ und die Durchführung der Einlagerbringung verweist § 98 Abs. 2 GesG auf die diesbezüglichen Regelungen für die GmbH (§§ 48, 49 Abs. 2 GesG).

Neu ist auch eine gesamtschuldnerische Haftung der Gründer einer AG, wenn ein Gründer nicht gemäß den von ihm gezeichneten Anteilen den Anteilsbetrag bezahlt oder der tatsächliche Wert der als Einlage geleisteten nicht in Geld bestehenden Vermögensgegenstände deutlich unter dem gezeichneten Einlagebetrag liegt.¹⁰⁹ In diesem Fall haften die anderen Gründer gemäß § 99 GesG mit jenem Gründer im Umfang der unzureichenden Einlageleistung als Gesamtschuldner mit.

f) Verschärfte Regelung zur Leistung von Einlagen

Mit der Neufassung des Gesetzes wurden außerdem die Regelungen zur Leistung von Einlagen verschärft. Schärfstes Schwert ist die neu geschaffene Möglichkeit in § 52 GesG, dem Gesellschafter einer GmbH oder AG Mitgliedschaftsrechte zu entziehen, wenn er nicht

(*真实性、合理性原则*) zuwidergehandelt hat, kann sie verlangen, dass die Gesellschaft unverzüglich eine Anpassung vornimmt. Die Marktaufsichtsbehörde des Staatsrates will „offensichtlich abnormal“ wissenschaftlich auf der Grundlage objektiver Analysen von Gesellschaftsregisterdaten definieren und in der praktischen Arbeit festlegen. Dies werde eine sehr kleine Anzahl von Unternehmen betreffen, die eindeutig gegen den Grundsatz der Wahrhaftigkeit verstoßen und dem objektiven gesunden Menschenverstand widersprechen. Siehe den Bericht der Marktaufsichtsbehörde vom 30.12.2023 (Fn. 94).

¹⁰³ § 5 Umsetzungsbestimmungen.

¹⁰⁴ Siehe hierzu unten unter IV.4.b).

¹⁰⁵ § 6 Hs. 1 Umsetzungsbestimmungen.

¹⁰⁶ § 6 Hs. 2 Umsetzungsbestimmungen.

¹⁰⁷ § 33 Abs. 1 Satz 2 GesG.

¹⁰⁸ Siehe hierzu oben unter IV.1.b).

¹⁰⁹ In diesem Fall sah bislang § 83 Abs. 2 GesG 2018 parallel zur entsprechenden Haftung eines Gesellschafters der GmbH gemäß § 28 Abs. 2 GesG 2018 (siehe hierzu unten Fn. 147) vor, dass dieser Gründer den anderen Gründern gemäß der Gründervereinbarung für Vertragsverletzung haftet.

fristgemäß seine Einlagen leistet.¹¹⁰ Voraussetzung für einen solchen Entzug ist gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 GesG zunächst, dass der betreffende Gesellschafter gemahnt wird, die Einlage innerhalb einer Frist von wenigstens 60 Tagen zu leisten.¹¹¹ Ist diese Frist abgelaufen und wurde die Einlage immer noch nicht geleistet, so kann die Gesellschaft mit Beschluss des Vorstands dem Gesellschafter den Rechtsverlust schriftlich mitteilen, § 52 Abs. 1 Satz 2 GesG. Der Gesellschafter verliert mit Wirkung ab dem Tag des Verschickens der Mitteilung nach § 52 Abs. 1 Satz 3 GesG die Rechte aus den Anteilen, für die die Einlage nicht geleistet wurde. Die verlorenen Anteile müssen gemäß § 52 Abs. 2 Hs. 1 GesG übertragen werden oder das Grundkapital bzw. das registrierte Kapital entsprechend reduziert und diese Anteile gelöscht werden. Werden sie nicht innerhalb von sechs Monaten übertragen oder gelöscht, sind die anderen Gesellschafter verpflichtet, die Einlage im Verhältnis ihrer Einlagen im vollen Betrag einzuzahlen, § 52 Abs. 2 Hs. 2 GesG. Der Gesellschafter, dessen Mitgliedschaftsrechte entzogen wurden, hat gemäß § 52 Abs. 3 GesG die Möglichkeit, innerhalb von 30 Tagen nach dem Erhalt der Mitteilung über den Rechtsverlust beim Volksgericht Klage zu erheben.

Das Ziel, die Solvenz der GmbH zu erhalten, verfolgt § 54 GesG.¹¹² Dort ist vorgesehen, dass die Gesellschaft oder ein Gläubiger einer fälligen Verbindlichkeit die vorzeitige Leistung von Einlagen verlangen kann, wenn die Gesellschaft fällige Verbindlichkeiten nicht begleichen kann. Nach dem ersten Konsultationsentwurf war dieser Anspruch bereits dann gegeben, wenn der Gesellschaft offensichtlich die Fähigkeit zum Begleichen von fälligen Verbindlichkeiten fehlt.¹¹³ Anspruchsgegner sind diejenigen Gesellschafter, die Einlagen übernommen haben, aber noch nicht geleistet haben, auch wenn die Frist zur Einlagenleistung noch nicht abgelaufen ist.

Neu bzw. aus einer OVG-Interpretation übernommen¹¹⁴ ist auch eine Regelung von Fällen, in denen Anteile an einer GmbH übertragen werden, wobei der sie veräußernde Gesellschafter seine Einlagen noch nicht erbracht hat. Aus § 88 Abs. 1 Hs. 1 GesG ergibt sich zunächst, dass Anteile bereits übertragen werden können, wenn die Frist für die Einlagenleistung noch

nicht abgelaufen ist. Die Vorschrift stellt klar, dass der Erwerber in diesem Fall die Pflicht zur Leistung der Einlage trägt. Außerdem haftet aber gemäß § 88 Abs. 1 Hs. 2 GesG der Veräußerer ergänzend (d. h. nachrangig), wenn der Erwerber die Einlage nicht fristgemäß leistet.

Weiterhin ist eine gesamtschuldnerische Haftung des Veräußerers und des Erwerbers vorgesehen, wenn der Veräußerer die Einlage nicht fristgemäß geleistet hat oder der tatsächliche Wert der als Einlage geleisteten (nicht in Geld bestehenden) Vermögensgegenstände deutlich unter dem übernommenen Einlagebetrag liegt, § 88 Abs. 2 GesG.¹¹⁵ Der Erwerber haftet gemäß § 88 Abs. 2 a. E. GesG nicht, wenn er von diesem Umstand nichts weiß und dieses Nichtwissen auch nicht fahrlässig war.

3. Flexibilisierung der Organisationsstruktur der Gesellschaft

Wichtige Änderungen hat die Neufassung außerdem im Hinblick auf die Organisationsstruktur der GmbH bzw. AG mit sich gebracht. Dazu gehört die Einführung einer optionalen einstufigen Organisationsstruktur (hierzu unten unter a)). Außerdem kann unter bestimmten Voraussetzungen in einer GmbH bzw. AG statt eines Vorstands ein Einzelvorstand bestellt werden, und das Gesetz erlaubt nun, dass in einer solchen Gesellschaft statt eines Aufsichtsrates ein Aufsichtsführer eingerichtet wird (hierzu unten unter b)). Die Neuaufteilung der Befugnisse zwischen Gesellschafterversammlung und Vorstand in der GmbH und der AG stärkt den Vorstand, der zukünftig wie auch sonst international üblich ausschließlich für Kernbereiche der Unternehmensführung zuständig sein wird (hierzu unten unter c)). Schließlich verankert das Gesetz gegen einen internationalen Trend nunmehr für größere Unternehmen die Pflicht, Arbeitnehmervertreter im Vorstand vorzusehen (hierzu unten unter d)).

a) Einführung einer optionalen einstufigen Organisationsstruktur

Die Einführung einer optionalen einstufigen Organisationsstruktur (单层制治理模式) ohne Aufsichtsrat oder Aufsichtsführer dient laut der Gesetzgebungsmaterialien dazu, chinesischen Unternehmen Investitionen im Ausland und ausländischen Unternehmen Investitionen in China zu erleichtern.¹¹⁶ Freilich war die Ausübung der satzungsmäßigen Kontrollfunktion des Aufsichtsrates bzw. der Aufsichtsführer in der Praxis sehr fraglich.¹¹⁷

¹¹⁵ Dies erscheint als eine sehr interessante Konstellation, da vor Jahren die Pflicht zur Bewertung von Sacheinlagen weggefallen ist. Aufgrund dieser Regelung sowie auch der Regelung, dass Vorstandsmitglieder die Werthaltigkeit von Einlagen gemäß § 51 GesG prüfen müssen (siehe hierzu unten unter IV.4.b)), könnten jetzt mehrere Parteien ein gesteigertes Interesse daran haben, dass Sacheinlagen nun doch wieder häufiger geprüft und bewertet werden.

¹¹⁶ Siehe Erläuterungen 2021 (Fn. 8).

¹¹⁷ So die Schlussfolgerung von *Dominic Köstner*, Das neue Gesellschaftsgesetz der VR China – Ein Leitfadens für Investoren, in: ZChinR 2024, S. 42 ff. (46).

¹¹⁰ § 52 GesG ist über § 107 GesG auch auf die AG anwendbar.

¹¹¹ Hierdurch kann es in Verbindung mit den nunmehr ausgeprägten Treue- und Sorgfaltspflichten (siehe hierzu unten unter IV.4.a)) zu einer interessanten Situation kommen: Zuständig für eine solche Mahnung werden die Vorstandsmitglieder sein. Diese sind wiederum oftmals von Gesellschaftern eingesetzt und werden daher nicht selten in deren Interesse handeln. Wenn sie nun aber im Sinne ihres Gesellschafters in diesen Angelegenheiten etwas nachlässiger sind, würden sie gegen die Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft verstoßen, mit den rechtlichen Konsequenzen, die daran geknüpft sind.

¹¹² Auf die AG ist § 54 GesG nicht anwendbar. Der Grund dafür ist unklar.

¹¹³ § 48 erster Konsultationsentwurf (Fn. 21).

¹¹⁴ Siehe § 18 Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des „Gesellschaftsgesetzes der Volksrepublik China“ (4) (最高人民法院关于适用《中华人民共和国公司法》若干问题的规定(三)) vom 6.12.2010 in der Fassung vom 23.12.2020, abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.3.349799.

Wählt eine GmbH die Option einer einstufigen Organisationsstruktur, braucht sie gemäß § 69 GesG keinen Aufsichtsrat oder Aufsichtsführer zu bestellen, wenn nach der Satzung dieser Gesellschaft im Vorstand ein Rechnungsprüfungsausschuss, der sich aus Vorstandsmitgliedern zusammensetzt, eingerichtet ist, der die im Gesellschaftsgesetz bestimmten Amtsbefugnisse des Aufsichtsrates ausübt. Optional können in der GmbH Vertreter der Beschäftigten im Vorstand der Gesellschaft Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden, § 69 Satz 2 GesG. Wie Beschlüsse zustande kommen und das Abstimmungsverfahren und die Art und Weise der Beratungen im Rechnungsprüfungsausschuss geregelt ist, bleibt der Satzung der Gesellschaft überlassen, da das Gesetz hierzu für die GmbH keine Vorgaben macht.

Für die AG ist die einstufige Organisationsstruktur gemäß § 121 Abs. 1 GesG ebenfalls zulässig, wenn nach der Satzung dieser AG im Vorstand ein Rechnungsprüfungsausschuss aus Vorstandsmitgliedern eingerichtet ist. In der AG besteht der Rechnungsprüfungsausschuss mindestens aus drei Mitgliedern, § 121 Abs. 2 Satz 1 Hs. 1 GesG. Mehr als die Hälfte der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses (also mindestens zwei Mitglieder) darf gemäß § 121 Abs. 2 Satz 1 Hs. 2 GesG in der Gesellschaft keine anderen Amtsaufgaben als die eines Vorstandsmitglieds haben und es dürfen mit der Gesellschaft keinerlei Beziehungen vorhanden sein, die ihr unabhängiges und objektives Urteil beeinflussen könnten. Wie bei der GmbH können in der AG Vertreter der Beschäftigten, die Mitglieder im Vorstand sind, Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses sein, § 121 Abs. 2 Satz 2 GesG.

Beobachter merken zum Rechnungsprüfungsausschuss an, dass die im Gesetz formulierte Besetzung dieses Ausschusses mit Vorstandsmitgliedern Zweifel an der Wirksamkeit dieser Kontrollinstanz aufkommen lässt.¹¹⁸

Im Hinblick auf die AG bestehen zudem Vorgaben darüber, wie Beschlüsse des Rechnungsprüfungsausschusses zustande kommen: Sie müssen gemäß § 121 Abs. 3 GesG mit mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses getroffen werden. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme, § 121 Abs. 4 GesG. Andere Angelegenheiten des Abstimmungsverfahrens, die nicht im Gesetz geregelt sind, und die Art und Weise der Beratungen im Rechnungsprüfungsausschuss werden von der Satzung der Gesellschaft bestimmt, § 121 Abs. 5 GesG.

Außerdem gilt für börsennotierte Gesellschaften, die im Vorstand einen Rechnungsprüfungsausschuss eingerichtet haben, dass der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 137 GesG über bestimmte Angelegenheiten einen Mehrheitsbeschluss fassen muss, bevor sich der Vorstand mit ihnen befassen darf. Dies betrifft (1) die Bestellung und Entpflichtung eines Buchhalterbüros für die Rechnungsprüfung der Gesellschaft, (2) die Einstellung und Entlassung des für die Finanzen

Verantwortlichen und (3) die Offenlegung der Finanzbuchführungsberichte. Andere Angelegenheiten, über die der Rechnungsprüfungsausschuss zu beschließen hat, kann die chinesische Wertpapieraufsichtskommission festlegen, § 137 Nr. 4 GesG.

Schließlich ist es auch der staatseigenen Alleinkapitalgesellschaft (in der Rechtsform der GmbH oder AG¹¹⁹) gestattet, statt eines Aufsichtsrates einen Rechnungsprüfungsausschuss aus Mitgliedern des Vorstands einzurichten, der die im Gesellschaftsgesetz bestimmten Amtsbefugnisse des Aufsichtsrates ausübt, § 176 GesG. Das Gesetz enthält keine weiteren Vorgaben für den Rechnungsprüfungsausschuss in einer staatseigenen Alleinkapitalgesellschaft. Im Gesetzgebungsverfahren war diskutiert worden, die Amtsbefugnisse des Aufsichtsrates „wichtiger und großer staatlicher Unternehmen“ (国有重点大型企业) auf das staatliche Rechnungsamt (中华人民共和国审计署) zu übertragen.¹²⁰ Ob dies nach der Neufassung des Gesellschaftsgesetzes in die Praxis umgesetzt wird, bedarf einer weiteren Untersuchung.

b) Einzelvorstand statt Vorstand, Aufsichtsführer statt Aufsichtsrat

Um die Organisationsstruktur der GmbH bzw. AG zu vereinfachen, sieht die Neufassung des Gesellschaftsgesetzes erstens vor, dass in einer GmbH bzw. AG „mit verhältnismäßig kleinem Umfang“ (规模较小) oder „mit verhältnismäßig wenigen Gesellschaftern“ (股东人数较少) statt eines Vorstands (董事会) ein Einzelvorstand (一名董事) bestellt werden kann, § 75 Satz 1 GesG bzw. § 128 Satz 1 GesG.¹²¹ Dieser Einzelvorstand kann gemäß § 75 Satz 1 GesG bzw. § 128 Satz 1 GesG gleichzeitig Geschäftsführer (经理) der GmbH bzw. der AG sein. Als Geschäftsführer kann dieser Einzelvorstand gemäß § 10 Abs. 1 GesG zugleich als gesetzlicher Repräsentant fungieren.¹²²

Zweitens erlaubt es die Neufassung, dass in einer solchen GmbH bzw. AG (die verhältnismäßig klein ist oder verhältnismäßig wenig Gesellschafter hat) statt eines Aufsichtsrates (监事会) ein Aufsichtsführer (一名监事) bestellt wird, § 83 Hs. 1 GesG bzw. § 133 GesG. Bei der GmbH braucht nach § 83 Hs. 2 GesG auch kein Aufsichtsführer bestellt werden, wenn dem die Gesamtheit der Gesellschafter zustimmt.

Praktiker machen darauf aufmerksam, dass Gemeinschaftsunternehmen von in- und ausländischen Partnern in der Vergangenheit oftmals anstelle eines Aufsichtsrates zwei Aufsichtsführer benannt haben, wobei jede Seite einen Kandidaten vorschlagen durfte.¹²³ Da § 83 Hs. 1 GesG die Möglichkeit der Ernennung von zwei Aufsichtsführern nicht mehr vorsieht, stellt sich

¹¹⁹ Siehe § 168 Abs. 2 GesG und unten unter IV.7.

¹²⁰ Siehe Erläuterungen 2021 (Fn. 8).

¹²¹ Für die GmbH bestand diese Möglichkeit bereits seit 2018, siehe § 50 GesG 2018. Dort ist die Bestellung eines geschäftsführenden Vorstehers (执行董事) vorgesehen.

¹²² Siehe im Übrigen zum Geschäftsführer in der GmbH § 74 GesG und in der AG §§ 126, 127 GesG.

¹²³ Siehe *Dominic Köstner* (Fn. 117), S. 46.

¹¹⁸ So die Einschätzung von *Dominic Köstner* (Fn. 117), S. 46.

für solche Gemeinschaftsunternehmen die Frage, ob eine Anpassung gemäß der Neufassung erforderlich ist, etwa wenn es nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu einem Wechsel in der Person eines Aufsichtsführers kommt.

c) Neue Aufteilung der Befugnisse zwischen Gesellschafterversammlung und Vorstand

Die Neufassung führt außerdem zu einer Neuauftellung der Befugnisse zwischen Gesellschafterversammlung und Vorstand in der GmbH bzw. der AG. Teilweise wird der Vorstand gestärkt, indem er Befugnisse erhält, die bislang der Gesellschafterversammlung vorbehalten waren. Dies betrifft die Entscheidung über die Geschäftsstrategie und Investitionspläne der Gesellschaft. Diese waren gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 1 GesG 2018 durch die Gesellschafterversammlung zu treffen. Die Literatur hatte hierzu schon früh angemerkt, dass eine solche Zuständigkeitsregelung im Bereich der Geschäftsführung zugunsten der Gesellschafterversammlung überraschend sei, da es sich bei den Geschäfts- und Investitionsplänen um Kernbereiche der Unternehmensführung handele.¹²⁴ Nunmehr beschließt hierüber gemäß § 67 Abs. 2 Nr. 3 GesG allein der Vorstand.¹²⁵

Außerdem geht aus § 67 Abs. 1 Nr. 10 GesG hervor, dass die Gesellschafterversammlung dem Vorstand weitere Amtsbefugnisse gewähren kann. Zumindest im Hinblick auf Beschlüsse über die Ausgabe von Gesellschaftsschuldverschreibungen kann die Gesellschafterversammlung eine ihr gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 6 GesG zustehende Befugnis auf den Vorstand übertragen, § 59 Abs. 2 GesG. Hieraus ist wohl zu folgern, dass andere Befugnisse der Gesellschafterversammlung nicht auf den Vorstand übertragen werden können.

Die Gesellschafterversammlung ist gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 GesG weiterhin dafür zuständig, die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder zu wählen, sie auszutauschen und über ihre Bezahlung zu entscheiden. Neu ist

¹²⁴ Siehe Philip Comberg, Die Organisationsverfassung der Aktiengesellschaft in China, Hamburg 2000, S. 90. Siehe dort auch zur schwierigen Grenzziehung hinsichtlich der Kompetenzen zwischen Gesellschafterversammlung und Vorstand, die auch den chinesischen Begriffen – Plan (计划), Vorschlag (方案) und Kurs (方针) – geschuldet ist, die das Gesellschaftsrecht in diesem Zusammenhang verwendet. Praktiker machen außerdem geltend, dass diese Zuständigkeitsregelung im Bereich der Geschäftsführung zugunsten der Gesellschafterversammlung zumindest in einer GmbH mit ausländischer Beteiligung an der Realität vorbeigeht. Realität sei, dass zumindest das Tagesgeschäft vom Geschäftsführer (经理) geführt wird. In der Praxis werden nur die großen strategischen oder fundamentalen Entscheidungen von dem Gesellschafter bzw. dem Vorstand beschlossen. Typischerweise beschließt der Vorstand letztlich auch nur etwas, was der Gesellschafter entschieden bzw. beauftragt hat (zumindest ist dies so im Normalfall).

¹²⁵ Es stellt sich die Frage, ob und inwieweit diese Zuständigkeitsregelungen zwingend sind, da Gesellschafter in der Praxis ein Interesse daran haben könnten, bestimmte Entscheidungen selber zu treffen. Diese Frage ist in der Literatur sehr umstritten; siehe nur Kleine Führungsgruppe des OVG zur Implementierung des ZGB (最高人民法院民法典贯彻实施工作领导小组) (Hrsg.), Verständnis und Anwendung des Buches zum Allgemeinen Teil im ZGB der Volksrepublik China [中华人民共和国民法典总则编理解与适用], Beijing 2020, S. 411.

nun aber in § 71 GesG die Befugnis hinzugekommen, ein Vorstandsmitglied abzurufen (解任). Die „Wahl“ (选举) und der „Austausch“ (更换) der Vorstandsmitglieder nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 GesG bezieht sich daher offenbar ausschließlich auf einen solchen Vorgang am Ende einer Amtszeit, im Hinblick auf Vorstandsmitglieder also nach Ablauf von drei Jahren, § 70 Abs. 1 GesG. Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds wird gemäß § 71 Abs. 1 Hs. 2 GesG an dem Tag der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung wirksam. Einer Zustellung des Beschlusses bedarf es daher nicht. Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds bedarf auch keines Grundes. Wird ein Vorstandsmitglied allerdings vor Ablauf der Amtszeit ohne rechtfertigenden Grund abberufen, kann dieses Vorstandsmitglied gemäß § 71 Abs. 2 GesG verlangen, dass die Gesellschaft Ersatz leistet. Geht man davon aus, dass auch in China das Trennungsprinzip zwischen Organstellung und Anstellungsverhältnis gilt, dürfte eine Abberufung eines Vorstandsmitglieds von seiner Organstellung eigentlich keine Ersatzansprüche nach sich ziehen, da diese typischerweise im Hinblick auf das Anstellungsverhältnis geregelt werden.¹²⁶ Fraglich ist, ob diese Vorschrift eine Art Sonderkündigungsrecht unter dem Anstellungsverhältnis begründen soll, was jedoch unwahrscheinlich ist.

Weder der Gesellschafterversammlung noch dem Vorstand kommt in der Neufassung die Befugnis zu, den Jahreshaushalt und die Jahresschlussrechnung der Gesellschaft festzusetzen. Bisher oblag der Entwurf des Jahreshaushalts und der Jahresschlussrechnung gemäß § 46 Nr. 4 GesG 2018 dem Vorstand und die Gesellschafterversammlung hatte Jahreshaushalt und Jahresschlussrechnung gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 GesG 2018 zu prüfen und zu genehmigen. Die Begriffe Jahreshaushalt (年度财务预算) und Jahresschlussrechnung (决算) tauchen in der Neufassung nicht mehr auf, sodass zu untersuchen wäre, ob diese in der Unternehmenspraxis noch eine Rolle spielen oder in einem anderen Instrument ein Substitut gefunden haben.

d) Erweiterung des Kreises der Gesellschaften mit Arbeitnehmervertretern im Vorstand

Arbeitnehmervertreter waren bislang nur obligatorisch bei einer GmbH vorgeschrieben, die mit Einlagen mehrerer staatseigener Unternehmen (国有企业) oder mehrerer anderer staatseigener Investitionssubjekte (国有投资主体) errichtet worden ist, § 44 Abs. 2 Satz 1 Hs. 1 GesG 2018.¹²⁷

¹²⁶ Praktiker berichten, dass es gerichtliche Entscheidungen gebe, die dieses Prinzip zugunsten des Arbeitgebers aufweichen und z. B. bei Wegfall der Vorstandsposition zu einer Kürzung des Gehalts kommen. Außerdem seien Vorstandspositionen häufig nicht mit dem Arbeitsvertrag verknüpft. Daher ergebe der Ersatzanspruch zumindest in den Fällen Sinn, in denen es sich um kein arbeitsvertragliches Leistungsverhältnis handelt.

¹²⁷ Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat sind (bereits seit 1993) für alle GmbHs und AGs (ohne ausländische Beteiligung) obligatorisch, § 76 Abs. 2 GesG bzw. § 130 Abs. 2 GesG. Eine Ausnahme ist für bestimmte GmbHs und AGs in § 83 Hs. 1 GesG bzw. § 133 GesG vorgesehen (siehe hierzu oben unter IV.3.b)): Diese haben keinen Aufsichtsrat (监事会), sondern einen Aufsichtsführer (一名监事),

Mit der Neufassung wollte der Gesetzgeber das „demokratische Management“ (民主管理) und die „demokratische Überwachung“ (民主监督) von Gesellschaften verstärken, indem nun für größere Unternehmen Arbeitnehmervertreter im Vorstand verpflichtend sind. Für die GmbH und die AG bestimmt § 68 Abs. 1 Satz 2 GesG¹²⁸, dass bei einer Gesellschaft mit 300 oder mehr Beschäftigten¹²⁹ unter den Mitgliedern des Vorstands ein Vertreter der Beschäftigten sein muss. Dies gilt nur dann nicht, wenn die GmbH einen Aufsichtsrat hat, in dem zumindest ein Vertreter der Beschäftigten sitzt, § 68 Abs. 1 Satz 2 a. E. GesG.

Es erhebt sich die Frage, ob eine Gesellschaft mit einem Einzelvorstand unter die Regelung des § 68 Abs. 1 Satz 2 GesG fallen könnte. Wie bereits ausgeführt, kann in Gesellschaften mit verhältnismäßig kleinem Umfang oder mit verhältnismäßig wenig Gesellschaftern statt eines Vorstands ein Einzelvorstand bestellt werden.¹³⁰ Eine Einmann-GmbH (wie etwa eine 100-prozentige Tochtergesellschaft eines ausländischen Unternehmens) mit 300 oder mehr Beschäftigten könnte daher gemäß § 75 GesG einen Einzelvorstand bestellen. Da in einer solchen GmbH kein Vorstand besteht, dürfte § 68 Abs. 1 Satz 2 GesG nach dem Wortlaut¹³¹ nicht anwendbar sein mit der Folge, dass in dieser GmbH kein Arbeitnehmervertreter zu bestellen ist. Diesem Verständnis folgen laut Praktikern auch einzelne Behördenvertreter (beispielsweise die Marktaufsichtsbehörde im Bezirk Pudong der Stadt Shanghai).¹³² Andere Beobachter argumentieren, dass

sodass ein Arbeitnehmervertreter für einen Aufsichtsrat (als Organ) nicht zu bestellen ist. Diese Option auszuüben, war laut Beobachtern in der Vergangenheit gängige Praxis, um Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat zu vermeiden. Siehe *Rainer Burkardt/Ondrej Zapletal* (Fn. 57), S. 6.

¹²⁸ Gemäß § 120 Abs. 2 GesG findet § 68 Abs. 1 GesG auch auf die AG Anwendung.

¹²⁹ In die Berechnung der Zahl der Beschäftigten (职工人) einer Gesellschaft einzubeziehen sind laut Praktikern alle Personen, die mit der Gesellschaft in einem Arbeitsverhältnis im Sinne des chinesischen Arbeitsgesetzes stehen und in der Liste der Beschäftigten aufgeführt sind. Siehe *Rainer Burkardt/Ondrej Zapletal* (Fn. 57), S. 7.

¹³⁰ Siehe oben unter IV.3.b)

¹³¹ § 68 Abs. 1 Satz 2 GesG lautet: „Bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit 300 oder mehr Beschäftigten muss unter den Mitgliedern des Vorstands (董事会) ein Vertreter der Beschäftigten sein [...]“. Bei einer Gesellschaft, in der gemäß § 75 GesG ein „Einzelvorsteher“ (一名董事) bestellt ist, besteht aber gerade kein Vorstand (als Organ).

¹³² Praktikern zufolge dürfte es allerdings kaum eine Gesellschaft mit mehr als 300 Mitarbeitern geben, die lediglich einen Vorstand hat. In der Regel haben diese Unternehmen einen mehrköpfigen Vorstand. Zudem normiert § 16 GesG, dass die Gesellschaft die rechtmäßigen Interessen der Mitarbeiter wahren soll, worunter dann ja wieder die Mitarbeitermitbestimmung gefasst werden könnte. In der Praxis ist zudem bisher aufgefallen, dass zumindest die Marktaufsichtsbehörde nicht auf die Umsetzung zu pochen scheint. Dies könnte damit zusammenhängen, dass der Marktaufsichtsbehörde nur die Mitarbeiterzahlen aus dem letzten Jahresabschluss vorliegen, während die aktuellen Mitarbeiterzahlen den Abteilungen für Humanressourcen und soziale Sicherung (人力资源和社会保障部门) vorliegen. Es könnte jedoch auch sein, dass man eine gewisse Eingewöhnung bieten möchte. Fraglich ist überdies, welche Behörde sich um die Umsetzung kümmern wird. Denn wenn man beispielsweise gegenüber der Marktaufsichtsbehörde neue Vorstände oder Aufsichtsräte bestellt, wird an keiner Stelle eine Angabe dahingehend verlangt, ob es sich dabei um einen Mitarbeiter handelt.

§ 68 Abs. 1 Satz 2 GesG als speziellere Norm bzw. der Schutzgedanke dem Wortlaut vorgehe.¹³³ Da der Schutz der legalen Rechte und Interessen der Beschäftigten neu als Gesetzeszweck in § 1 GesG aufgenommen worden ist, müsse in einer GmbH mit einem Einzelvorstand dieser aus einem Arbeitnehmervertreter bestehen.¹³⁴

4. Stärkere Verantwortung des Managements und des Gesellschafters mit beherrschendem Anteil

Ein weiterer großer Bereich der Änderungen betreffen das Management und Gesellschafter mit beherrschendem Anteil, deren Pflichten detaillierter ausgestaltet und die stärker in die Verantwortung genommen werden. Die Neufassung des Gesetzes regelt zunächst die Treue- und Sorgfaltspflichten ausführlicher und weitet den Personenkreis aus, für den diese Treue- und Sorgfaltspflichten gelten (hierzu unten unter a)). Zudem wird das Haftungsregime des Managements stark erweitert, indem es nun auch im Fall der Nichtleistung von Einlagen der Gesellschafter (hierzu unten unter b)) und des unzulässigen Erwerbs eigener Aktien einer AG (hierzu unten unter c)) haftet. Die Neufassung zieht das Management nun auch zur Verantwortung, wenn Gewinne ausgeschüttet werden, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt sind (hierzu unten unter d)), und wenn es gegen die Regelungen über die Kapitalherabsetzung verstößt (hierzu unten unter e)). Schließlich haften Vorstandsmitglieder und leitende Manager auch für Schäden einer anderen Person, die durch die Ausführung ihrer Amtspflichten fahrlässig herbeigeführt werden (hierzu unten unter f)). Der Durchsetzung dieser Haftungsregelungen dient das Instrument der derivativen Klagen gegen das Management, wobei die Neufassung des Gesetzes diese Form der Klagen der Gesellschafter einer GmbH oder AG auf das Management von 100-prozentigen Tochtergesellschaften dieser GmbH bzw. AG erweitert (hierzu unten unter g)). Der stärkeren haftungsrechtlichen Inanspruchnahme des Managements entsprechend sieht das Gesellschaftsgesetz nunmehr die Möglichkeit vor, dass Gesellschaften eine Managerhaftpflichtversicherung abschließen (hierzu unten unter h)). Ein Gesellschafter mit beherrschendem Anteil an einer Gesellschaft und eine Person, die eine Gesellschaft tatsächlich kontrolliert, haftet schließlich nunmehr als Gesamtschuldner mit dem Mitglied des Vorstands bzw. dem leitenden Manager, wenn er bzw. sie das Vorstandsmitglied bzw. den leitenden Manager anweist, eine Handlung vorzunehmen, die die Interessen der Gesell-

Und selbst wenn man dies angeben würde, wäre zu fragen, ob die Marktaufsichtsbehörde prüfen möchte, dass dieser richtig gewählt wurde. Die dafür eigentlich vorgesehene Beschäftigtenvertreterversammlung oder Beschäftigtenversammlung gibt es laut Praktikern in den meisten Gesellschaften nicht. Dann bliebe gemäß § 68 Abs. 1 Satz 3 GesG nur die Wahl in anderer Form („其他形式“), wobei es keine Hinweise dazu zu geben scheint, wie dies ablaufen soll.

¹³³ Von § 68 Abs. 1 Satz 2 GesG als speziellerer Norm geht *Dominic Köstner* (Fn. 117), S. 46 aus.

¹³⁴ So etwa *Rainer Burkardt/Ondrej Zapletal* (Fn. 57), S. 8.

schaft oder der Gesellschafter schädigt (hierzu unten unter i)).

a) Weitere Konkretisierung von Treue- und Sorgfaltspflichten

Seit der Neufassung 2005 enthält das Gesellschaftsgesetz ein Kapitel über die Qualifikation und Pflichten der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie der „leitenden Manager“ (高级管理人员).¹³⁵ Diese Vorschriften gelten gleichermaßen für die GmbH wie für die AG.

Im Hinblick auf die Qualifikation dieser Personen hat die Neufassung nur wenig geändert. Erwähnenswert ist allein, dass nun Personen, die vom Volksgericht als kreditunwürdige Vollstreckungsschuldner geführt werden,¹³⁶ gemäß § 178 Abs. 1 Nr. 5 GesG nicht als Vorstands-, Aufsichtsratsmitglied oder leitende Manager qualifiziert sind.¹³⁷

Treue- und Sorgfaltspflichten sind nun ausführlicher in den §§ 179 bis 184 GesG geregelt, also in sechs Paragraphen, während diese bislang in nur zwei Paragraphen (§§ 147 und 148 GesG 2018) bestimmt waren. Zudem wurde der Personenkreis ausgeweitet, für den die Treue- und Sorgfaltspflichten gelten: Waren bislang nur Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates sowie leitende Manager verpflichtet, bezieht § 180 Abs. 3 GesG nun auch Gesellschafter mit beherrschendem Anteil und Personen ein, die eine Gesellschaft tatsächlich kontrollieren, wenn sie „tatsächlich Angelegenheiten der Gesellschaft ausführen“ (实际执行公司事务).

Grundlage der Sorgfaltspflichten ist § 180 Abs. 2 GesG. Dort heißt es zunächst, dass Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates und leitende Manager der Gesellschaft zu Fleiß verpflichtet sind. Die Verpflichtung zum Fleiß war bereits 2005 in das Gesetz (§ 148 GesG 2005) aufgenommen worden und wird gemeinhin als Sorgfaltspflicht (bzw. *duty of care*) verstanden.¹³⁸ Konkreter ausgestaltet werden die Sorgfaltspflichten (in kapitalmarktrechtlichen Vorschriften) nur für börsenzugelassene AGs.¹³⁹ Diese geben laut der Li-

teratur jedoch über börsenzugelassene Gesellschaften hinaus Hinweise, wie die gesellschaftsrechtlichen Sorgfaltspflichten in China allgemein ausgestaltet sind.¹⁴⁰ Mit der Neufassung ist keine konkretere Ausgestaltung der Sorgfaltspflichten einhergegangen. Hinzugekommen ist aber ein Maßstab für Sorgfaltspflichten: Bei der Ausführung von Amtsaufgaben ist gemäß § 180 Abs. 2 Hs. 2 GesG darauf abzustellen, ob die betreffende Person der angemessenen Sorgfalt (合理注意) nachgekommen ist, die gewöhnlich von einem Manager (管理者) im besten Interesse der Gesellschaft (公司的最大利益) erwartet wird. Die Anlehnung an das internationale Vorbild der US-amerikanischen Judikatur zur „*Business Judgement Rule*“ ist unübersehbar.¹⁴¹

Treuepflichten finden ihre Grundlage in § 180 Abs. 1 GesG. Dort heißt es, dass Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates und leitende Manager der Gesellschaft zu Treue verpflichtet sind und Maßnahmen ergreifen müssen, um zu vermeiden, dass ein Konflikt eigener Interessen mit Interessen der Gesellschaft entsteht. Außerdem ist es ihnen gemäß § 180 Abs. 1 a. E. GesG verboten, ihre Amtsbefugnisse zu nutzen, um „ungerechtfertigte Interessen“ (不正当利益) anzustreben.¹⁴²

Konkretisiert werden die Treuepflichten in den §§ 181 bis 184 GesG. Wie bislang § 148 GesG 2018 enthält § 181 GesG eine nicht abschließende Liste treuwidriger Handlungen, die verboten sind. Einige der Handlungen, die in der alten Fassung noch in diesem Paragraphen aufgelistet waren, sind nun in eigene Paragraphen ausgelagert worden. Insgesamt hat die Neufassung dadurch in diesem Bereich zu mehr Klarheit beigetragen.

In einer eigenständigen Norm geregelt sind nun In-sichgeschäfte (bislang: § 148 Abs. 1 Nr. 4 GesG 2018). § 182 Abs. 1 GesG legt fest, unter welchen Voraussetzungen ein direktes oder indirektes In-sichgeschäft zulässig ist, während Abs. 2 den Kreis der Personen ausweitet, deren Geschäfte mit der Gesellschaft als In-sichgeschäft anzusehen sind. Voraussetzung eines zulässigen In-sichgeschäfts ist gemäß § 182 Abs. 1 GesG, dass das betreffende Geschäft (wie etwa ein Vertragsschluss) dem Vorstand oder der Gesellschafterversammlung berichtet wird. Es ist anzunehmen, dass die Berichtspflicht diejenige Person trifft, die mit der Gesellschaft das Geschäft durchführt. Nach Erfüllung der Berichtspflicht muss der Vorstand oder die Gesellschafterversammlung beschließen, ob das In-sich-

¹³⁵ „Leitende Manager“ sind gemäß der Legaldefinition in § 265 Nr. 1 GesG die Geschäftsführer, stellvertretenden Geschäftsführer und für die Finanzangelegenheiten leitend verantwortlichen Personen, der Sekretär des Vorstands einer börsengängigen Gesellschaft sowie andere in einer Gesellschaftssatzung bestimmte Personen.

¹³⁶ Grundlage für das Führen einer Liste kreditunwürdiger Vollstreckungsschuldner sind die Bestimmungen des OVG zur Bekanntmachung von Informationen einer Namensliste über kreditunwürdige Vollstreckungsschuldner (最高人民法院关于公布失信被执行人名单信息的若干规定) vom 28.2.2017, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2019, S. 301 ff. Siehe hierzu *Jingyi von Strasser*, Ein Spagat zwischen effektiver Zwangsvollstreckung und Schuldnerschutz: Die revidierten Bestimmungen des OVG zur Namensliste kreditunwürdiger Schuldner und zur Anordnung der Ausgabenbeschränkung, in: ZChinR 2019, S. 276 ff.

¹³⁷ Bislang war in § 146 Abs. 1 Nr. 5 GesG 2018 eher vage bestimmt, dass Personen nicht qualifiziert sind, die relativ hohe nicht bezahlte fällige Schulden haben. Wie und wer dies feststellt, war nicht klar.

¹³⁸ Siehe nur *Simon Werthwein*, Corporations and Partnerships, in: Yuanshi Bu, Chinese Business Law, München 2010, S. 35 f.

¹³⁹ § 98 der „Anleitung für die Satzung börsenzugelassener Gesellschaften“ (上市公司章程指引) vom 16.12.1997 in der Fassung

vom 5.1.2022, abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI. 4.5184610.

¹⁴⁰ *Simon Werthwein* (Fn. 138), S. 37 m. w. N.

¹⁴¹ Zur *Business Judgement Rule* allgemein und speziell im deutschen Gesellschaftsrecht siehe *Gerald Spindler*, in: Wulf Goette/Mathias Habersack/Susanne Kalss, Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, 6. Aufl. 2023, § 93 AktG Rn. 43 ff.

¹⁴² Die Vorgängervorschrift des § 147 Abs. 2 GesG 2018 sah das Verbot vor, Amtsbefugnisse zu nutzen, um Bestechungen oder sonstige illegale Einkünfte zu bekommen oder Gesellschaftsvermögen zu unterschlagen. Diese Verbote sind in den konkreten Treuepflichten in den §§ 181 ff. GesG aufgegangen.

geschäft durchgeführt werden darf, § 182 Abs. 1 a. E. GesG.

Führt eine der folgenden Personen mit der Gesellschaft ein Geschäft durch, gilt dieses Geschäft als Insihgeschäft: gemäß § 182 Abs. 1 GesG (1) Mitglieder des Vorstands, (2) Mitglieder des Aufsichtsrates bzw. Aufsichtsführer, (3) leitende Manager sowie gemäß § 182 Abs. 2 GesG (4) nahe Verwandte¹⁴³ der Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrates oder des leitenden Managers, (5) Unternehmen, die direkt oder indirekt von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrates oder leitenden Managern oder ihren nahen Verwandten beherrscht werden, und schließlich (6) verbundene Personen, die andere Verbindungen mit Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrates oder leitenden Managern haben.

Ebenfalls als eigenständige Normen geregelt sind nun auch das aus der Treuepflicht hergeleitete Wettbewerbsverbot (bislang: § 148 Abs. 1 Nr. 5, Alt. 1 GesG 2018) und die Pflicht, Geschäftschancen nicht auf eigene Rechnung zum Nachteil der Gesellschaft zu nutzen (bislang: § 148 Abs. 1 Nr. 5, Alt. 2 GesG 2018).

Die aus dem angloamerikanischen Rechtskreis stammende Geschäftschancenlehre (*corporate opportunities*) hat Eingang in § 183 GesG gefunden.¹⁴⁴ Satz 1 der Norm stellt den Grundsatz auf, dass Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrates oder leitende Manager ihr Amt nicht nutzen dürfen, um für sich oder andere der Gesellschaft zustehende Geschäftschancen zu nutzen. Gesellschafter, die ein solches Verbot beispielsweise in Deutschland trifft,¹⁴⁵ werden in der Norm nicht genannt. § 183 Satz 2 GesG sieht zwei Ausnahmen vom Grundsatz des Verbots vor: (1) der Vorstand oder die Gesellschafterversammlung wurde über das Vorliegen der Geschäftschance informiert und der Vorstand bzw. die Gesellschafterversammlung hat gemäß der Satzung beschlossen, dass die Gesellschaft die Geschäftschance nicht selbst nutzt, oder (2) die Gesellschaft kann die Geschäftschance aufgrund von Gesetzen, Verwaltungsrechtsnormen oder der Satzung der Gesellschaft nicht selbst nutzen.

Das Wettbewerbsverbot in § 184 GesG legt den Grundsatz fest, dass Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrates oder leitende Manager nicht selbst oder für andere gewerbliche Tätigkeiten gleicher Art wie die der Gesellschaft, bei der sie ein Amt haben, betreiben dürfen. Zulässig ist diese gewerbliche Tätigkeit nur, wenn sie zunächst dem Vorstand oder der Gesellschafterversammlung mitgeteilt worden ist und der Vorstand bzw. die Gesellschafterversammlung gemäß der Satzung der Gesellschaft beschlossen hat, diese Tätigkeit zu erlauben.

¹⁴³ Als nahe Verwandte gelten gemäß § 1045 Abs. 2 ZGB (Fn. 61) Ehegatten, Eltern, Kinder, Brüder, Schwestern, Großeltern und Enkel.

¹⁴⁴ Zu dieser Lehre im deutschen GmbH-Recht siehe *Hanno Merkt*, in: Holger Fleischer / Wulf Goette, Münchener Kommentar zum GmbHG, 4. Aufl. 2022, § 13 GmbHG Rn. 287 ff.

¹⁴⁵ *Hanno Merkt* (Fn. 144), § 13 GmbHG Rn. 287.

b) Haftung des Managements im Falle der Nichtleistung von Einlagen

Das Gesetz sieht verschiedene Mechanismen vor, um sicherzustellen, dass Gesellschafter die Einlagen fristgemäß und in der Höhe leisten, in der sie sich durch den Erwerb der Anteile verpflichtet haben:

Im Falle einer nicht fristgemäßen Einlagenleistung besteht die Pflicht, den vollen Betrag an die Gesellschaft zu leisten, und der betreffende Gesellschafter haftet der GmbH (aber nicht der AG¹⁴⁶) gemäß § 49 Abs. 3 GesG auf Schadensersatz.¹⁴⁷

Ist eine Einlageleistung durch einen Gesellschafter nicht erfolgt oder erweist sich der als Einlage geleistete Vermögensgegenstand als unzureichend, haften die anderen Gründungsgesellschafter der GmbH (aber nicht der AG) gemäß § 50 GesG (bislang: § 30 GesG 2018) als Gesamtschuldner für die Leistung der ausstehenden Einlage.

Nicht geregelt war bislang, ob in der Gesellschaft eine Prüfung der Einlagenleistung durchgeführt wird und gegebenenfalls wer diese Prüfung vornimmt.¹⁴⁸

Der neu eingefügte § 51 GesG verpflichtet nun den Vorstand der GmbH und (über § 107 GesG) auch der AG, die Situation der Einlageleistung der Gesellschafter zu überprüfen. Stellt der Vorstand fest, dass ein Gesellschafter nicht fristgemäß den vollen Betrag der in der Gesellschaftssatzung bestimmten Einlage geleistet hat, muss die Gesellschaft gemäß § 51 Abs. 1 Hs. 2 GesG an diesen Gesellschafter ein schriftliches Mahnschreiben schicken und die Einlageleistung anmahnen. Erfüllt der Vorstand nicht die Pflichten aus § 51 Abs. 1 GesG, haftet jedes einzelne verantwortliche Vorstandsmitglied gemäß § 51 Abs. 2 GesG auf Ersatz des Schadens, der der Gesellschaft durch die Nichterfüllung der Pflichten entsteht.

Einen ähnlichen Mechanismus sieht nun § 53 GesG für den Fall vor, dass Gesellschafter bereits geleistete Einlagen abziehen, d. h. sich bereits geleistete Einlagen auszahlen lassen. Die Vorgängernorm in § 35 GesG 2018 legte nur fest, dass Gesellschafter ihre Einlagen nicht mehr abziehen dürfen, nachdem die Gesellschaft zustande gekommen ist. Dieses Verbot wurde in § 53 Abs. 1 GesG übernommen. In einem neuen Abs. 2 wird nun aber bestimmt, welche Rechtsfolgen ein Verstoß gegen das Verbot hat: Zunächst wird der Gesellschafter gemäß § 53 Abs. 2 Hs. 1 GesG verpflichtet, die abgezogene Einlage zurückzuführen. Außerdem haften nach § 53 Abs. 2 Hs. 2 GesG Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und leitende

¹⁴⁶ Zur Haftung der Gründer einer AG siehe oben unter IV.2.e)

¹⁴⁷ Die Vorgängervorschrift des § 28 Abs. 2 GesG 2018 sah eine Haftung des Gesellschafters gegenüber den anderen Gesellschaftern wegen Vertragsverletzung vor, aber keinen Schadensersatzanspruch der Gesellschaft gegen diesen Gesellschafter. Die Haftung des Gesellschafters gegenüber den anderen Gesellschaftern ergibt sich nun aus dem allgemeinen Zivilrecht, also § 577 ZGB (Fn. 61).

¹⁴⁸ Die Gesellschaft stellt den Gesellschaftern der GmbH gemäß § 55 GesG (bislang: § 31 GesG 2018) ein Einlagenzertifikat aus. Eine Prüfung der Einlagenleistung ist für das Ausstellen jedoch offenbar keine Voraussetzung.

Manager, die die Verantwortung für die Schädigung der Gesellschaft tragen, mit diesem Gesellschafter gesamtschuldnerisch auf Schadensersatz.

c) Haftung des Managements im Fall eines unzulässigen Erwerbs von eigenen Aktien

Für die AG (nicht aber die GmbH) ist der Erwerb eigener Anteile gemäß § 162 GesG nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.¹⁴⁹ Die Situationen, unter denen der Erwerb eigener Anteile zulässig ist, wurde im Laufe der Revisionen des Gesetzes erheblich ausgeweitet.¹⁵⁰ Insbesondere ist der Erwerb eigener Aktien seit 2018 zulässig, wenn dies bei einer börsenzugelassenen Gesellschaft für den Schutz des Wertes der Gesellschaft und der Rechtsinteressen der Gesellschafter notwendig ist. Bereits 2005 wurde das grundsätzliche Erfordernis eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung über den Erwerb eingeführt.¹⁵¹

Nicht geregelt waren bislang Umgehungsgeschäfte, mit denen die Gesellschaft eigene Anteile erwirbt, obwohl die Voraussetzungen des § 162 GesG nicht erfüllt sind. Diese Lücke schließt nun § 163 GesG. Demnach darf die Gesellschaft nicht anderen Personen Geschenke, Darlehen, Sicherheiten und andere finanzielle Mittel zur Verfügung stellen, um Anteile dieser Gesellschaft oder ihrer Muttergesellschaft zu erwerben. Eine Ausnahme gilt gemäß § 163 Abs. 1 a. E. GesG für Gesellschaften, die Aktieninhaberpläne für Beschäftigte durchführen, wobei solche Aktieninhaberpläne bereits gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 3 GesG den Erwerb eigener Aktien zulässig machen.

Zulässig ist das Zurverfügungstellen von finanziellen Mitteln durch die Gesellschaft an andere Personen nach § 163 Abs. 2 Satz 1 GesG zum Erwerb von Anteilen dieser Gesellschaft oder ihrer Muttergesellschaft, wenn dies im „Interesse der Gesellschaft“ (为公司利益) ist. Außerdem bedarf dies gemäß § 163 Abs. 2 Satz 1 GesG eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung oder eines Beschlusses des Vorstands aufgrund der Ermächtigung durch die Gesellschafterversammlung oder durch die Satzung.¹⁵² Der kumulierte Gesamtbetrag der finanziellen Hilfsmittel darf 10 % des Gesamtbetrags der von der Gesellschaft ausgegebenen Anteile nicht übersteigen, § 163 Abs. 2 Satz 1 a. E. GesG.

¹⁴⁹ Es ist nicht klar, warum der Erwerb eigener Anteile bei der GmbH in China offenbar unbeschränkt zulässig ist (die Zulässigkeit dürfte aus § 210 Abs. 5 GesG folgen). In Deutschland ist beispielsweise der Erwerb eigener Anteile gemäß § 33 bei einer GmbH, bei einer AG gemäß § 71 AktG nur eingeschränkt zulässig.

¹⁵⁰ 1993 war ein Erwerb eigener Aktien nur zulässig, wenn zur Verringerung des Gesellschaftskapitals Anteile gelöscht werden oder wenn eine Vereinigung mit einer anderen Gesellschaft stattfindet, die Aktien dieser Gesellschaft innehat, § 149 GesG 1993. Mit der Neufassung 2005 (dort in § 143 GesG 2005) und der Revision 2018 (dort in § 142 GesG 2018) wurden die Ausnahmetatbestände eingeführt, die nun in § 162 Abs. 1 GesG zu finden sind.

¹⁵¹ Bei Vorliegen bestimmter Situationen, unter denen der Erwerb eigener Aktien zulässig ist, kann der Vorstand den Erwerb mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder beschließen, § 162 Abs. 2 GesG.

¹⁵² Der Beschluss im Vorstand muss mindestens mit zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder gefasst werden, § 162 Abs. 2 Satz 2 GesG.

Verstößt der Vorstand gegen die Vorgaben des § 163 GesG, haften Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und leitende Manager, die die Verantwortung tragen, auf Ersatz des Schadens, der der Gesellschaft durch den Verstoß zugefügt wird.

d) Haftung des Managements für verbotene Gewinnausschüttungen

Das Gesetz sieht Regelungen dafür vor, unter welchen Voraussetzungen Gewinne an Gesellschafter ausgeschüttet werden dürfen: Zunächst sind vom Gewinn die Steuern zu zahlen und Verluste aus den Vorjahren auszugleichen.¹⁵³ Hiernach muss die Gesellschaft 10 % vom Gewinn einbehalten und in die gesetzliche Rücklage (法定公积金) der Gesellschaft einstellen, bis diese Rücklage 50 % des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigt, § 210 Abs. 1 GesG.

Außerdem kann die Gesellschaft statt einer Gewinnausschüttung mit Beschluss der Gesellschafterversammlung eine freiwillige Rücklage (任意公积金) bilden, § 210 Abs. 3 GesG.

Den übrigen Gewinn verteilt die GmbH grundsätzlich nach dem Verhältnis der tatsächlich eingezahlten Einlagen der Gesellschafter.¹⁵⁴ Die Aktiengesellschaft verteilt diesen übrigen Gewinn grundsätzlich nach den Anteilen, welche die Gesellschafter halten.¹⁵⁵ Die Möglichkeit, abweichende Vereinbarungen zu treffen, hat laut Beobachtern erhebliche praktische Bedeutung.¹⁵⁶

Bei Verstößen gegen diese Regeln über die Gewinnausschüttung konnte die Gesellschaft bislang von den Gesellschaftern, an die Gewinne ausgeschüttet worden waren, deren Rückzahlung verlangen, § 166 Abs. 5 GesG 2018. Diese Regelung wurde in der Neufassung des § 211 Hs. 1 GesG übernommen. Zusätzlich sieht § 211 Hs. 2 GesG nun aber auch eine Schadensersatzhaftung der Gesellschafter sowie der Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und leitenden Manager, die die Verantwortung tragen, vor, wenn die Gesellschaft durch den Verstoß geschädigt wird.

e) Haftung des Managements für Verstöße gegen die Regelungen über die Kapitalherabsetzung

Unter welchen Voraussetzungen eine GmbH oder eine AG eine ordentliche oder vereinfachte Kapitalherabsetzung durchführen kann, ist in den §§ 224 und 225 GesG

¹⁵³ Siehe § 210 Abs. 2 GesG. Die Verluste sind demnach aus dem Gewinn nur dann auszugleichen, wenn die gesetzliche Rücklage der Gesellschaft hierzu nicht ausreicht.

¹⁵⁴ § 210 Abs. 3 Hs. 1 GesG. Die Gesamtheit der Gesellschafter kann vereinbaren, dass der Gewinn nicht nach dem Verhältnis der Einlage verteilt wird.

¹⁵⁵ § 210 Abs. 3 Hs. 2 GesG. Abweichende Verteilungsregeln können in der Satzung der Gesellschaft bestimmt werden.

¹⁵⁶ Beispielsweise können Gesellschafter eines Joint Ventures mit 50-prozentiger ausländischer und 50-prozentiger chinesischer Beteiligung, indem zwei Geschäfte unterschiedlichen Wertes zusammengeführt werden, vereinbaren, dass etwa für die ersten Jahre eine abweichende Verteilungsregel gilt.

geregelt.¹⁵⁷ Verstöße gegen diese Regelungen konnten bislang nur mit Verwaltungsstrafen belegt werden.¹⁵⁸

Mit dem neu eingefügten § 226 GesG wurden zivilrechtliche Rechtsfolgen solcher Verstöße festgelegt: Erstens müssen Gesellschafter Mittel, die sie im Zuge der Kapitalherabsetzung erhalten haben, zurückzahlen. Hat die Kapitalherabsetzung zu einer Ermäßigung oder Befreiung von der Pflicht zur Leistung der Einlage geführt, muss gemäß § 226 Alt. 2 GesG der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden, d. h., die Pflicht zur Leistung der Einlage der Gesellschafter lebt wieder auf. Schließlich haften wiederum Gesellschafter und die Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und leitenden Manager, die die Verantwortung tragen, auf Ersatz des Schadens, der der Gesellschaft durch den Verstoß gegen die Regelungen über die Kapitalherabsetzung herbeigeführt wird.

f) Haftung des Managements für Schäden Dritter

Das Gesellschaftsgesetz regelte bislang nicht, wer für Schäden Dritter haftet, die ein Mitglied des Vorstands oder ein leitender Manager der GmbH oder AG bei Ausführung seiner Amtspflichten herbeiführt.¹⁵⁹

Diese Frage adressiert nun § 191 GesG. Demnach haftet primär die Gesellschaft für Schäden einer anderen Person, die die Ausführung der Amtspflichten eines Mitglieds des Vorstands oder eines leitenden Managers herbeiführt. Das betreffende Mitglied des Vorstands bzw. der betreffende leitende Manager haftet „ebenefalls“, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, § 191 Hs. 2 GesG.

Eine entsprechende Haftung des gesetzlichen Repräsentanten sieht nun außerdem § 11 Abs. 3 GesG vor: Verursacht der gesetzliche Repräsentant wegen der Ausführung von Amtsaufgaben eine Schädigung eines anderen, haftet zunächst die Gesellschaft zivilrechtlich. Hat die Gesellschaft Schadensersatz geleistet, kann sie gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 GesG auf Grundlage des Gesetzes oder der Gesellschaftssatzung von dem schuldhaft (d. h. vorsätzlich oder fahrlässig) handelnden gesetzlichen Repräsentanten Ausgleich verlangen.

Da als gesetzlicher Repräsentant gemäß § 10 Abs. 1 GesG das Vorstandsmitglied, das die Gesellschaft bei der Ausführung von Gesellschaftsangelegenheiten repräsentiert, oder ein Geschäftsführer fungiert, wird sich die Haftung aus § 11 Abs. 3 und § 191 GesG häufig

überschneiden.¹⁶⁰ Aus Klägersicht ist es unerheblich, ob eine Klage auf § 11 Abs. 3 oder § 191 GesG gestützt wird, da die Gesellschaft in beiden Fällen verschuldensunabhängig haftet. Die direkte Inanspruchnahme eines Vorstandsmitglieds oder eines leitenden Managers aus § 191 Hs. 2 GesG dürfte hingegen häufig am Nachweis der groben Fahrlässigkeit scheitern.

g) Derivative Klagen gegen das Management von 100-prozentigen Tochtergesellschaften

Derivative Klagen (派生诉讼), die von Gesellschaftern im eigenen Namen im Interesse der Gesellschaft erhoben werden, um vom Vorstand, Aufsichtsrat oder leitenden Manager Ersatz von Schäden zu verlangen, die diese bei der Ausführung ihrer Amtspflichten herbeiführen, sieht das Gesellschaftsgesetz unter bestimmten Voraussetzungen seit 2005 vor.¹⁶¹ Dieses Instrument der Rechtsdurchsetzung wurde in § 189 GesG übernommen.

Die Neufassung erweitert diese Form der Klagen der Gesellschafter einer GmbH oder AG nun in § 189 Abs. 4 GesG auf das Management von 100-prozentigen Tochtergesellschaften dieser GmbH bzw. AG. Voraussetzung ist zunächst, dass Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates oder leitende Manager gemäß § 188 GesG auf Ersatz haften, weil sie bei der Ausführung ihrer Amtspflichten Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen oder die Gesellschaftssatzung verletzen und damit der 100-prozentigen Tochtergesellschaft Schaden verursacht haben. Gesellschafter der Mutter-GmbH oder -AG, die fortgesetzt mindestens 180 Tage einzeln oder zusammen mindestens ein Prozent der Anteile halten, können in diesem Fall gemäß § 189 Abs. 1 bis 3 GesG vom Aufsichtsrat bzw. vom Vorstand der 100-prozentigen Tochtergesellschaft verlangen, beim Volksgericht Klage zu erheben: Ist die Klage gegen Vorstandsmitglieder gerichtet, können entsprechend qualifizierte Gesellschafter der Muttergesellschaft vom Aufsichtsrat verlangen, gegen diese Klage zu erheben; richtet sich die Klage gegen Aufsichtsratsmitglieder, haben sie sich mit ihrem Klageverlangen an den Vorstand zu wenden, § 189 Abs. 1 GesG. Im eigenen Namen im Interesse der 100-prozentigen Tochtergesellschaft beim Volksgericht Klage erheben dürfen die Gesellschafter der Muttergesellschaft gemäß § 189 Abs. 2 GesG, wenn der Aufsichtsrat bzw. der Vorstand, nachdem er das schriftliche Verlangen der Gesellschafter erhalten hat, (1) es ablehnt, Klage zu erheben, (2) innerhalb von 30 Tagen, nachdem er das Verlangen erhalten hat, nicht Klage erhebt, oder (3) wenn in dringenden Fällen, falls nicht sofort Klage erhoben wird, die Inter-

¹⁵⁷ Siehe hierzu oben unter IV.2.c).

¹⁵⁸ § 204 Abs. 1 GesG 2018. Diese Vorschrift wurde wörtlich in § 255 GesG übernommen.

¹⁵⁹ Zur bisherigen Rechtslage siehe *Mario Feuerstein/Xiaojuan Duan* Haftung der Kapitalgesellschaft, in: Jörg Binding/ Knut Benjamin Pißler, Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht, Band 2, Frankfurt am Main 2016, S. 201 ff. (214 f.). Die Haftung des gesetzlichen Repräsentanten für solche Schäden regelt der neu eingeführte § 11 GesG (siehe hierzu sogleich im Text). Zur Haftung des gesetzlichen Repräsentanten nach der Rechtslage des GesG 2005 siehe *Swetlana Schaworonkowa*, Der gesetzliche Repräsentant ausländisch investierter Unternehmen in Gestalt der GmbH in China, in: ZChinR 2014, S. 336 ff. (340 ff.).

¹⁶⁰ Aus der Praxis wird berichtet, dass Behörden jetzt regelmäßig auf dem Wortlaut des § 10 Abs. 1 GesG („Als gesetzlicher Repräsentant der Gesellschaft fungiert das Vorstandsmitglied, das die Gesellschaft bei der Ausführung von Gesellschaftsangelegenheiten repräsentiert“) in der Satzung bestehen, wenn ein Vorstand gesetzlicher Repräsentant sein soll. Abgelehnt werde z. B. die früher übliche Formulierung „Der Vorstandsvorsitzende ist der gesetzliche Repräsentant.“

¹⁶¹ Siehe § 152 i. V. m. § 150 GesG 2005. Siehe hierzu *Mario Feuerstein/Xiaojuan Duan* (Fn. 159), S. 214.

essen der 100-prozentigen Tochtergesellschaft schwer wiedergutzumachenden Schaden erleiden können.

h) D&O-Versicherungen

Neu in das Gesellschaftsgesetz eingefügt wurde eine Norm, die die Möglichkeit vorsieht, dass Gesellschaften eine Managerhaftpflichtversicherung (Directors & Officers Liability Insurance, D&O-Versicherung) abschließen. Gemäß § 193 Abs. 1 GesG kann eine Gesellschaft für Vorstandsmitglieder während der Amtszeit eine Haftpflichtversicherung abschließen für Schäden, die Vorstandsmitglieder wegen der Ausführung der Amtspflichten der Gesellschaft verursachen. Hat die Gesellschaft eine solche Versicherung abgeschlossen oder wird sie erneuert, ist der Vorstand gegenüber der Gesellschafterversammlung berichtspflichtig, § 193 Abs. 2 GesG.¹⁶²

i) Haftung des beherrschenden Gesellschafters

Ein Gesellschafter mit beherrschendem Anteil an einer Gesellschaft¹⁶³ und eine Person, die eine Gesellschaft tatsächlich kontrolliert,¹⁶⁴ (sowie die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder und die leitenden Manager der Gesellschaft) haften gemäß § 22 Abs. 2 GesG der Gesellschaft auf Schadensersatz, wenn sie gegen § 22 Abs. 1 GesG verstoßen, indem sie ihre Verbindungen zur Gesellschaft nutzen und dadurch die Interessen der Gesellschaft schädigen, sodass der Gesellschaft ein Schaden entsteht.¹⁶⁵

Nimmt der Gesellschafter mit beherrschendem Anteil an einer Gesellschaft oder die Person, die eine Gesellschaft tatsächlich kontrolliert, nicht selbst die Handlung vor, die die Interessen der Gesellschaft schädigt, sondern bedient sich eines Mitglieds des Vorstands oder eines leitenden Managers, diese Handlung vorzunehmen, haftete bislang nur das Vorstandsmitglied bzw. der leitende Manager (gemäß § 22 Abs. 2 GesG). Nunmehr haftet gemäß § 192 GesG der Gesellschafter mit beherrschendem Anteil an einer Gesellschaft oder die Person, die eine Gesellschaft tatsächlich kontrolliert, mit dem Mitglied des Vorstands bzw. dem leitenden Manager als Gesamtschuldner, wenn er bzw. sie das Vorstandsmitglied bzw. den leitenden Manager

¹⁶² Die Berichtspflicht richtet sich gemäß § 193 Abs. 2 GesG beispielsweise auf Haftungsobergrenzen, Haftungseinschränkungen und Prämiensätze.

¹⁶³ Ein „Gesellschafter mit beherrschendem Anteil“ (控股股东) ist gemäß der Legaldefinition in § 265 Nr. 2 GesG (1) bei einer GmbH ein Gesellschafter, dessen Einlage mehr als 50 % des Gesamtkapitals seiner Gesellschaft ausmacht, (2) bei einer AG ein Gesellschafter, der Anteile in Höhe von mehr als 50 % des Betrags aller Anteile hält, sowie (3) bei einer GmbH oder AG ein Gesellschafter, dessen Einlagen oder Anteile unter 50 % liegen, der mit den Stimmen aufgrund dieser Einlagen bzw. Anteile aber die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ganz erheblich beeinflussen kann.

¹⁶⁴ Eine „Person, welche die Gesellschaft tatsächlich kontrolliert“ (实际控制人), ist gemäß der Legaldefinition in § 265 Nr. 3 GesG eine (natürliche oder juristische) Person, die über Investitionsbeziehungen, Vereinbarungen oder „andere Dispositionen“ (其他安排) tatsächlich die Handlungen der Gesellschaft „dirigieren“ (支配) kann.

¹⁶⁵ § 22 GesG entspricht inhaltlich § 21 GesG 2018.

anweist, die Handlung vorzunehmen, die die Interessen der Gesellschaft oder der Gesellschafter schädigt.

Mit dieser neuen Regelung folgt man laut den Gesetzgebungsmaterialien dem Vorbild einer Reihe anderer Länder und hofft, dadurch die Rechte und Interessen der Gesellschaft sowie der kleinen und mittleren Gesellschafter besser schützen zu können.¹⁶⁶

Ergänzt wird die Regelung zur Haftung des beherrschenden Gesellschafters und der Person, die eine Gesellschaft tatsächlich kontrolliert, durch ein Transparenzregister nach dem chinesischen Anti-Geldwäschegesetz, das sich gegenwärtig im Revisionsverfahren befindet.¹⁶⁷ Beobachter erwarten, dass bestimmte Unternehmen ab dem 1.11.2024 verpflichtet sind, Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer (*Beneficial Owner Information*) bei der zuständigen Anti-Geldwäsche-Behörde einzureichen und zu aktualisieren.¹⁶⁸

5. Ausbau der sozialen Verantwortung der Gesellschaften

Die Pflicht, dass eine GmbH bzw. eine AG soziale Verantwortung trägt, hatte der Gesetzgeber bereits mit der Neufassung des Gesellschaftsgesetzes 2005 eingeführt. In dem betreffenden § 5 GesG 2005 heißt es hierzu jedoch nur, dass die Gesellschaft „soziale Verantwortung zu tragen hat“ (必须 [...] 承担社会责任).¹⁶⁹

Diese Pflicht wird in § 20 GesG näher bestimmt und in diesem Zug der Begriff des „Stakeholders“ (利益相关者) in die chinesische Gesetzestermiologie eingeführt. Dort heißt es in Abs. 1, dass eine Gesellschaft bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit die Interessen von Stakeholdern wie etwa den Beschäftigten der Gesellschaft und Verbrauchern sowie „allgemeine gesellschaftliche Interessen“ (社会公共利益)¹⁷⁰ wie den Schutz der ökologischen Interessen vollumfänglich berücksichtigen und soziale Verantwortung tragen muss. Gemäß § 20 Abs. 2 GesG ermutigt der Staat Gesellschaften, sich an gemeinnützigen Aktivitäten (社会公益活动)¹⁷¹ zu beteiligen und Berichte über ihre soziale Verantwortung zu veröffentlichen.

Die Gesetzgebung zur sozialen Verantwortung von Unternehmen in China zu stärken, war bereits auf der 4. Plenartagung des 18. Zentralkomitees der KP

¹⁶⁶ Siehe Erläuterungen 2021 (Fn. 8).

¹⁶⁷ Ein Konsultationsentwurf wurde am 13.9.2024 auf der Internetseite des NVK veröffentlicht, siehe die Einholung von Meinungen zum Anti-Geldwäschegesetz (Neufassungsentwurf, 2. Beratung) (反洗钱法 (修订草案二次审议稿) 征求意见), abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.DL.38079.

¹⁶⁸ Siehe hierzu *Ralph Koppitz/Wang Li*, Transparenzregister-Pflicht ab 1. November 2024, in: Newsletter China, September 2024, abrufbar unter <www.roedl.de> (<<https://perma.cc/W4FV-ZEMF>>).

¹⁶⁹ Der chinesische Terminus (社会责任) kann auch als „gesellschaftliche Verantwortung“ übersetzt werden.

¹⁷⁰ Der chinesische Terminus (社会公共利益) kann auch als „gesellschaftliche öffentliche Interessen“ übersetzt werden.

¹⁷¹ Der chinesische Terminus (社会公益活动) kann auch als „Aktivitäten im öffentlichen Interesse“ übersetzt werden.

China beschlossen worden,¹⁷² worauf sich der Rechtsordnungsarbeitsausschuss beim Entwurf der Regelung des § 20 GesG beruft.¹⁷³ In dem Beschluss wird die soziale Verantwortung außerdem in einen Dreiklang zwischen gesetzlichen Pflichten und familiärer Verantwortung gestellt: Dort wird gefordert, dass die Rolle der Rechtsherrschaft bei der Lösung offener Fragen im Bereich der Ethik voll auszuschöpfen sei und die Menschen dazu anzuleiten seien, „ihre gesetzlichen Pflichten, ihre soziale Verantwortung und ihre familiäre Verantwortung“ (法定义务、社会责任、家庭责任) bewusst zu erfüllen.¹⁷⁴

Die Einführung von Standards über die Publizität der Nachhaltigkeit von Unternehmen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (*Environmental, Social and Corporate Governance*, kurz ESG), die bis 2030 geplant ist, wird die soziale Verantwortung von Unternehmen in China weiter verstärken.¹⁷⁵

6. Neue Vorschriften für die Organe börsennotierter Gesellschaften

Börsennotierte Gesellschaften (上市公司) sind bereits in der Fassung des Gesellschaftsgesetzes 1993 besonderen Regelungen unterworfen gewesen.¹⁷⁶ In der Neufassung sind diese in den §§ 134 bis 141 GesG zu finden.

Neben den Besonderheiten, die für börsennotierte Gesellschaften gelten, die im Vorstand einen Rechnungsprüfungsausschuss eingerichtet haben,¹⁷⁷ sind folgende Neuerungen festzustellen: Erstens wurde in § 140 Abs. 2 GesG ein Verbot eingefügt, Aktien börsennotierter Gesellschaften „vertretend innezuhaben“ (代持). Aus dem Zusammenhang, dass börsennotierte Gesellschaften in § 140 Abs. 1 GesG verpflichtet werden, Informationen über Personen offenzulegen, die die Gesellschaft tatsächlich kontrollieren, ist zu schließen, dass mit diesem Verbot eine Umgehung der Publikationspflicht verhindert werden soll.

Zweitens enthält § 141 GesG eine Regelung für Tochtergesellschaften, an denen börsennotierte Gesellschaften einen beherrschenden Anteil haben. Diese dürfen gemäß § 141 Abs. 1 GesG keine Aktien der börsennotierten Muttergesellschaft erwerben. Für den Fall,

dass eine solche Tochtergesellschaft im Zuge anderer Erwerbstatbestände (wie beispielsweise eine Verschmelzung von Gesellschaften oder Ausübung von Pfandrechten) Aktien der börsennotierten Muttergesellschaft hält, verbietet ihr § 141 Abs. 2 GesG, die den gehaltenen Aktien entsprechenden Stimmrechte auszuüben.¹⁷⁸

Drittens stellt § 136 Abs. 2 GesG besondere Anforderungen an die Gesellschaftssatzung börsennotierter Gesellschaften auf: Neben den Angelegenheiten, deren Angabe § 95 GesG verlangt, müssen börsennotierte Gesellschaften in der Satzung beispielsweise auch die Zusammensetzung und Amtsbefugnisse von Expertenausschüssen des Vorstands (also z. B. des Rechnungsprüfungsausschusses) und Mechanismen für Gehälter, Boni und Leistungsprüfungen im Hinblick auf Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und leitende Manager angeben.

Schließlich wurde die Befugnis, besondere Bestimmungen für unabhängige Vorstandsmitglieder zu erlassen, gemäß § 136 GesG auf die chinesische Wertpapieraufsichtskommission übertragen, während diese bislang beim Staatsrat lag.¹⁷⁹

7. Überarbeitung der besonderen Regelungen für staatseigene Unternehmen

Schließlich ist festzustellen, dass die besonderen Regelungen für staatseigene Unternehmen überarbeitet wurden. Bislang befanden sie sich in einem eigenen Abschnitt „besondere Bestimmungen für staatseigene Alleinkapitalgesellschaften“ (国有独资公司) im zweiten Kapitel des Gesetzes (§§ 64 bis 70 GesG), das sich mit der Errichtung der GmbH und ihren Organen befasst. In der Neufassung befindet sich nunmehr ein siebtes Kapitel, das den Titel „besondere Bestimmungen für die Organe der Gesellschaften mit staatlicher Beteiligung“ trägt. Dies lässt den Schluss zu, dass sich die Errichtung dieser Gesellschaften nunmehr nach den allgemeinen Bestimmungen in den §§ 42 bis 57 GesG bzw. in den §§ 91 bis 110 GesG richtet.

In diesem neuen Kapitel sind im Vergleich zur bisherigen Rechtslage folgende Änderungen festzustellen: Erstens wurde der Anwendungsbereich der besonderen Regelungen für staatseigene Unternehmen erweitert. Unter den neu eingeführten Begriff der Gesellschaften mit staatlicher Beteiligung (国家出资公司) fallen nun neben den staatseigenen Alleinkapitalgesellschaften auch die mit staatseigenem Kapital beherrschten Gesellschaften (国有资本控股公司), und zwar sowohl in der Rechtsform der GmbH als auch in der Rechtsform der AG, § 168 Abs. 2 GesG. Bislang geregelt war hingegen die staatseigene Alleinkapitalgesellschaft (国有独资公司) nur in der Rechtsform der GmbH, § 64 Abs. 2 GesG 2018.¹⁸⁰

¹⁷⁸ Außerdem muss die Tochtergesellschaft dafür sorgen, dass sie sich der Aktien unverzüglich entledigt, § 131 Abs. 2 a. E. GesG.

¹⁷⁹ Siehe § 122 GesG 2018.

¹⁸⁰ Erwähnt wird im Zusammenhang mit obligatorischen Beschäftigtenvertretern im Vorstand in § 44 Abs. 2 GesG 2018 außerdem eine GmbH, die mit Einlagen mehrerer staatseigener Unternehmen oder

¹⁷² Siehe Abschnitt 2 Ziffer 4 Abs. 2 Satz 6 des Beschlusses des Zentralkomitees der KP China zu einigen schwerwiegenden Fragen im Zusammenhang mit der umfassenden Förderung der Rechtsstaatlichkeit (中共中央关于全面推进依法治国若干重大问题的决定) vom 23.10.2014, abrufbar unter <<http://www.dangjian.cn>> (<<https://perma.cc/AWZ5-NSB4>>).

¹⁷³ Siehe Erläuterungen 2021 (Fn. 8) und § 19 erster Konsultationsentwurf (Fn. 21).

¹⁷⁴ Siehe Abschnitt 5 Ziffer 1 Abs. 4 Satz 2 des Beschlusses des Zentralkomitees der KP China (Fn. 172).

¹⁷⁵ Siehe das Schreiben des Hauptbüros des Finanzministeriums zur Einholung von Meinungen zum „Publizitätsstandard zur Nachhaltigkeit von Unternehmen – Grundstandard“ (财政部办公厅关于征求《企业可持续披露准则——基本准则(征求意见稿)》意见的函) vom 22.5.2024, abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.DL.33294 und die Erläuterungen zu diesem Grundstandard in Anlage 2 zu dem Schreiben des Hauptbüros des Finanzministeriums.

¹⁷⁶ Siehe die §§ 151 bis 158 GesG 1993.

¹⁷⁷ Siehe hierzu oben unter IV.3.a).

Zweitens stellt § 169 GesG klar, dass der Staat in Gesellschaften mit staatlicher Beteiligung die Rechte und Pflichten eines Investors hat, er sich als solcher jedoch durch den Staatsrat bzw. eine lokale Volksregierung organschaftlich vertreten lässt. Für den Staatsrat bzw. die lokale Volksregierung, der bzw. die den Staat bei der Erfüllung von Amtsobliegenheiten repräsentiert, zeigt § 169 Abs. 1 Satz 2 GesG die Option auf, ein anderes Organ mit der Erfüllung von Amtsobliegenheiten zu ermächtigen. Als Beispiele für Organe, die mit dieser Aufgabe betraut werden können, nennt die Vorschrift ein „Organ für die Überwachung und Verwaltung staatseigenen Vermögens“ (国有资产监督管理委员会)¹⁸¹ oder „andere Abteilungen“ (其他部门), d. h. Ministerien und Ausschüsse der (lokalen) Volksregierungen.¹⁸²

Das Organ, das den Staat als Investor repräsentiert, wurde drittens mit mehr Befugnissen ausgestattet: Es entscheidet über die Vereinigung, Aufteilung und Auflösung der Gesellschaft, über die Beantragung der Insolvenz, die Erhöhung oder Herabsetzung des registrierten Kapitals und die Ausschüttung von Gewinnen, ohne dass dies zuvor der Volksregierung auf der betreffenden (zentralstaatlichen oder lokalen) Ebene zur Genehmigung gemeldet werden muss.¹⁸³

Außerdem werden nun mit § 177 GesG Governance und Compliance in Gesellschaften mit staatlicher Beteiligung eingefordert: Sie müssen „nach dem Recht interne Systeme zur Überwachung, Steuerung und Risikokontrolle aufbauen und vervollständigen und die Steuerung der Regelkonformität verstärken“. Für die staatseigenen Alleinkapitalgesellschaften verlangt § 173 Abs. 2 Hs. 1 GesG nunmehr, dass die Hälfte der Mitglieder des Vorstands „externe Vorstandsmitglieder“ (外部董事) sein müssen. Die Vorstandsmitglieder werden (wie bisher¹⁸⁴) vom Organ delegiert (委派), das den Staat als Investor repräsentiert, § 173 Abs. 3 Hs. 1 GesG. Unter den Vorstandsmitgliedern müssen gemäß § 173 Abs. 2 Hs. 2 GesG Beschäftigtenvertreter sein, die

mehrerer anderer staatseigener Investitionssubjekte errichtet wird (siehe hierzu oben unter IV.3.d)). Dass diese GmbH mit staatseigenem Kapital beherrscht wird, war keine Voraussetzung, wird aber in der Praxis häufig der Fall sein.

¹⁸¹ Auf zentralstaatlicher Ebene heißt dieses Organ „Ausschuss des Staatsrates für die Überwachung und Verwaltung staatseigenen Vermögens“ (国务院国有资产监督管理委员会, State-owned Assets Supervision and Administration Commission of the State Council, SASAC), siehe <www.sasac.gov.cn>. Auf lokaler Ebene trägt das Organ entsprechende Bezeichnungen wie etwa in Shanghai der „Ausschuss der Stadt Shanghai für die Überwachung und Verwaltung staatseigenen Vermögens“ (上海市国有资产监督管理委员会), siehe <www.gzw.sh.gov.cn>.

¹⁸² Nach der bisherigen Rechtslage war zwingend vorgesehen, dass ein Organ für die Überwachung und Verwaltung staatseigenen Vermögens ermächtigt wird, die Amtsobliegenheiten des Investors auszuüben, siehe § 64 Abs. 2 GesG 2018. Nunmehr ist es dem Staatsrat bzw. der lokalen Volksregierung freigestellt, selbst die Amtsobliegenheiten des Investors auszuüben (§ 169 Abs. 1 Satz 1 GesG) oder die Ausübung an ein anderes Organ zu delegieren (§ 169 Abs. 1 Satz 2 GesG).

¹⁸³ So für „wichtige Alleinkapitalgesellschaften“ (重要的国有独资公司) noch § 66 Abs. 1 Satz 2 a. E. GesG 2018. Ebenso noch in § 152 erster Konsultationsentwurf (Fn. 21).

¹⁸⁴ § 67 Abs. 2 GesG 2018.

aus Wahlen durch die Beschäftigtenvertreterversammlung der betreffenden Gesellschaft hervorgehen, § 173 Abs. 3 Hs. 2 GesG. Schließlich werden die Aufgaben der Organisationen der KP China in Gesellschaften mit staatlicher Beteiligung in § 170 GesG im Vergleich zu anderen Gesellschaften konkretisiert: Während diesen Organisationen gemäß § 18 GesG in anderen Gesellschaften nur die Aufgabe zukommt, Parteiaktivitäten zu entfalten, haben sie in Gesellschaften mit staatlicher Beteiligung außerdem die Aufgabe, „schwerwiegende Angelegenheiten der Geschäftsführung“ (重大经营管理事项) zu untersuchen und zu diskutieren und die Organe der Gesellschaft bei der Ausübung ihrer Befugnisse zu unterstützen.¹⁸⁵

Wie bei einer anderen GmbH bzw. AG muss nun auch in einer staatseigenen Alleinkapitalgesellschaft ein Aufsichtsrat bzw. Aufsichtsführer nur bestellt werden, wenn innerhalb des Vorstands kein Rechnungsprüfungsausschuss aus Vorstandsmitgliedern eingerichtet worden ist, § 176 GesG.¹⁸⁶ Die Errichtung anderer Expertenausschüsse wird für die staatseigene Alleinkapitalgesellschaft in der Neufassung des Gesetzes nicht erwähnt,¹⁸⁷ dürfte aber ohne Weiteres zulässig sein.

8. Weitere Änderungen

Weitere Änderungen, die sich keinem der sieben großen Themengebiete zuordnen lassen, aber dennoch aufgezeigt werden sollen, betreffen das gesetzgeberische Ziel des Gesellschaftsgesetzes (hierzu unten unter a)), den weiter verbesserten Schutz kleiner und mittlerer Gesellschafter (hierzu unten unter b)), die Gründerhaftung und Handelndenhaftung (hierzu unten unter c)), die Erweiterung der Durchgriffshaftung (hierzu unten unter d)) sowie ein umfassenderes Einsichtnahmerecht der Gesellschafter von GmbH und AG (hierzu unten unter e)). Zu nennen ist außerdem eine Reform des Verwaltungssystems für Gesellschaftsanleihen, mit der der Anleihenmarkt belebt werden soll (hierzu unten unter f)). Schließlich hat der Gesetzgeber die Neufassung genutzt, um bewährte Regelungen zu Beschlussmängelklagen aus einer justiziellen Interpretation des OVG in das Gesellschaftsgesetz zu übernehmen (hierzu unten unter g)) und es terminologisch auf den neuesten Stand der Gesetzgebungstechnik zu bringen (hierzu unten unter h)).

a) Gesetzgeberisches Ziel

Drei Änderungen sind in § 1 GesG festzustellen, in dem das gesetzgeberische Ziel formuliert wird: Erstens dient das Gesetz nun auch dem Schutz der Rechte und Interessen der Angestellten (职工).¹⁸⁸ Diese Erweite-

¹⁸⁵ Nach § 170 GesG sollen sie auch „die Führungsrolle [der Partei] [...] voll zur Geltung bringen“.

¹⁸⁶ Siehe hierzu bereits oben unter IV.3.a).

¹⁸⁷ Solche Expertenausschüsse waren (neben dem Rechnungsprüfungsausschuss) in § 153 erster Konsultationsentwurf (Fn. 21) noch vorgesehen.

¹⁸⁸ Bislang wurde in § 1 GesG 2018 nur der Schutz der Rechte und Interessen der Gesellschaften, Gesellschafter und Gläubiger erwähnt.

zung des Schutzzwecks geht auf einen Vorschlag zurück, den der Verfassungs- und Rechtsausschuss noch im Dezember 2023 in das Gesetzgebungsverfahren einbrachte¹⁸⁹ und der erst kurz vor der Verabschiedung der Neufassung verwirklicht wurde.¹⁹⁰ In diesem Zusammenhang befürwortete der Ausschuss auch, den Kreis der Angelegenheiten zu erweitern, zu denen die GmbH oder AG Stellungnahmen und Vorschläge der Angestellten einholen muss:¹⁹¹ Neben Entscheidungen über eine Änderung ihrer Rechtsform, schwerwiegende Fragen der Geschäftsführung und die Festsetzung wichtiger Vorschriften der Gesellschaft müssen nun gemäß § 17 Abs. 3 GesG auch bei der Entscheidung über die Auflösung der Gesellschaft und die Beantragung der Insolvenz Stellungnahmen und Vorschläge der Angestellten eingeholt werden.

Als weitere Ziele wurden zweitens aufgenommen, das System der „modernen Unternehmen mit chinesischer Prägung“ (中国特色现代企业) zu vervollkommen und den „Unternehmergeist“ (企业家精神) zu fördern.¹⁹² Erwähnenswert ist drittens, dass das Gesellschaftsgesetz nunmehr auch eine Grundlage hat: die chinesische Verfassung.¹⁹³ Im Gesetzgebungsverfahren wurde dieses nachträgliche Einfügen einer verfassungsrechtlichen Grundlage damit gerechtfertigt, dass das neu gefasste Gesellschaftsgesetz ein wichtiger Schritt bei der Umsetzung des Verfassungsauftrags sei, dass der Staat das „System der Verwaltung und des Betriebs von Unternehmen“ (企业经营管理体制) verbessere.¹⁹⁴

b) Schutz kleiner und mittlerer Gesellschafter

Die Neufassung bewirkt einen besseren Schutz der kleinen und mittleren Gesellschafter. So kann ein Gesellschafter einer GmbH gemäß § 89 Abs. 3 GesG verlangen, dass die GmbH seine Anteile zu einem angemessenen Preis kauft, wenn ein Gesellschafter mit beherrschendem Anteil Gesellschafterrechte missbraucht und damit die Interessen der Gesellschaft oder der Gesellschafter erheblich schädigt.

Mit § 66 Abs. 2 GesG wird außerdem für die GmbH ein Quorum für Beschlüsse der Gesellschafterversammlung geschaffen: Diese müssen von Gesellschaftern, die mehr als die Hälfte (过半数), also mindestens 51 % der Stimmrechte repräsentieren, angenommen

werden.¹⁹⁵ Ein Beschluss der Gesellschafterversammlung über eine Satzungsänderung, eine Erhöhung oder Herabsetzung des registrierten Kapitals oder die Vereinigung, Spaltung oder Auflösung der Gesellschaft oder zur Änderung der Gesellschaftsform muss gemäß § 66 Abs. 3 GesG von Gesellschaftern, die zwei Drittel oder mehr (三分之二以上), also mindestens zwei Drittel der Stimmrechte repräsentieren, angenommen werden.

Für Sitzungen des Vorstands sieht § 73 Abs. 2 GesG nun ebenfalls ein Quorum vor. Demnach muss an einer Sitzung mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder teilnehmen, damit sie abgehalten werden kann. Ein Vorstandsbeschluss muss von mehr als der Hälfte aller Vorstandsmitglieder gefasst werden.

Gestärkt wurde außerdem das Recht des Gesellschafters einer AG, das Abhalten einer außerordentlichen Sitzung der Gesellschafterversammlung zu verlangen und Themen auf die Tagesordnung der Gesellschafterversammlung setzen zu lassen. Die Neufassung übernimmt insofern zunächst die Regelung, dass eine außerordentliche Sitzung der Gesellschafterversammlung abgehalten werden muss, wenn Gesellschafter einer AG, die allein oder zusammen mindestens 10 % der Anteile der Gesellschaft innehaben, dies beantragen.¹⁹⁶ Neu ist, dass § 114 Abs. 3 GesG das weitere Verfahren regelt, welches sich an einen solchen Antrag der Gesellschafter anschließt. Hierzu ist nunmehr bestimmt, dass der Vorstand (bzw. gemäß § 114 Abs. 2 GesG der Aufsichtsrat) innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt des Antrags entscheiden muss, ob eine außerordentliche Sitzung der Gesellschafterversammlung abgehalten wird oder nicht. Überdies muss der Vorstand den Gesellschaftern schriftlich auf ihren Antrag antworten, § 114 Abs. 3 a. E. GesG.

Themen auf die Tagesordnung der Gesellschafterversammlung setzen lassen kann ein Gesellschafter, indem er schriftlich beim Vorstand zehn Tage vor der Sitzung der Versammlung eine „außerordentliche Vorlage“ (临时提案) einreicht. Bislang war dies gemäß § 102 Abs. 2 GesG 2018 Gesellschaftern vorbehalten, die allein oder zusammen mindestens 3 % der Anteile der Gesellschaft halten. Diese Schwelle senkt § 115 Abs. 2 Satz 1 GesG auf 1 % der Anteile. Sie darf von der Gesellschaft (durch einen entsprechenden Beschluss oder die Satzung) nicht erhöht werden, § 115 Abs. 2 Satz 4 GesG. Der Gesellschafter muss gemäß § 115 Abs. 2 Satz 2 GesG klare Themen für die Beratung und konkrete Entscheidungsgegenstände angeben. Soweit die Vorlage des Gesellschafters nicht gegen Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen oder die Satzung der Gesellschaft verstößt und der Gegenstand in die Kom-

¹⁸⁹ Siehe Ergebnisse 2023 (Fn. 34).

¹⁹⁰ In § 1 des dritten Konsultationsentwurfs (Fn.33) waren Angestellte noch nicht dem Schutz unterstellt.

¹⁹¹ Siehe Ergebnisse 2023 (Fn. 34).

¹⁹² Durch diese neuen Ziele soll laut Bericht 2022 (Fn. 26) der Geist des 20. Nationalen Kongresses der KP China verwirklicht werden, der im Oktober 2022 in Beijing stattgefunden hat.

¹⁹³ In der Vorgängervorschrift wurde keine Grundlage für die Festsetzung des Gesellschaftsgesetzes genannt. Die Verfassung wird beispielsweise auch in den Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts (中华人民共和国民法通则), deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 12.4.86/1, und im ZGB (Fn. 61) als Grundlage genannt.

¹⁹⁴ Siehe Ergebnisse 2023 (Fn. 34) und Art. 14 Abs. 1 Verfassung (Fn. 36).

¹⁹⁵ Dieses neue Quorum dürfte aus der Sicht von Praktikern vor allem dann eine Rolle spielen, wenn es sich um ein Gemeinschaftsunternehmen handelt, an dem sowohl der chinesische als auch der ausländische Investor 50 % der Anteile hält. Denn mitunter enthalten die Gesellschaftervereinbarungen dann Regelungen, wonach Beschlüsse auch dann gefasst werden können, wenn ein Gesellschafter auch bei wiederholter ordnungsgemäßer Einladung nicht an der Gesellschafterversammlung teilnimmt. Das wäre nach § 66 Abs. 2 GesG nicht mehr möglich, was zu Pattsituationen führen könnte.

¹⁹⁶ § 113 Nr. 3 GesG (= zuvor § 100 Nr. 3 GesG 2018).

petenz der Gesellschafterversammlung gehört, muss der Vorstand gemäß § 115 Abs. 2 Satz 3 GesG innerhalb von zwei Tagen nach Erhalt der Vorlage die anderen Gesellschafter unterrichten und die Vorlage der Gesellschafterversammlung zur Beratung vorlegen.

c) Gründerhaftung und Handelndenhaftung

Die Neufassung des Gesellschaftsgesetzes enthält in § 40 GesG erstmals eine Regelung über Rechtsverhältnisse der Vorgesellschaft und damit die rechtliche Behandlung einer in Gründung befindlichen GmbH nach Abschluss des Gesellschaftsvertrags¹⁹⁷, aber vor Eintragung in das Gesellschaftsregister.¹⁹⁸ Aus § 40 Abs. 1 GesG geht hervor, dass rechtliche Folgen von Zivilaktivitäten, die Gesellschafter zur Zeit der Errichtung (d. h. die Gründer) einer GmbH zur Errichtung (設立) der Gesellschaft tätigen, von der GmbH getragen werden. Der Gesetzgeber geht also – wie beispielsweise auch im deutschen Recht¹⁹⁹ – davon aus, dass eine GmbH bereits vor Eintragung in das Gesellschaftsregister im Namen einer Vorgesellschaft handeln kann.

Dass die rechtlichen Folgen von Zivilaktivitäten von der GmbH getragen werden, setzt natürlich voraus, dass diese (durch die Eintragung in das Gesellschaftsregister) zustande kommt (成立), also gegründet wird. Kommt die GmbH nicht zustande, so tragen gemäß § 40 Abs. 2 Hs. 1 GesG die Gründer die rechtlichen Folgen. Gibt es mehrere Gründer, genießen sie nach § 40 Abs. 2 Hs. 2 GesG Rechte als Gesamtgläubiger und tragen Verbindlichkeiten als Gesamtschuldner.

Eine Handelndenhaftung ist in § 40 Abs. 3 GesG normiert. Demnach sind Drittgläubiger befugt, die GmbH oder die Gründer in Haftung zu nehmen, wenn sich aus Zivilaktivitäten, die ein Gründer zur Errichtung einer Gesellschaft im eigenen Namen tätigt, eine zivile Haftung ergibt.

Einen Regressanspruch der GmbH bzw. des Gründers, die bzw. der nach § 40 Abs. 3 GesG dem Drittgläubiger gehaftet hat, sieht § 40 Abs. 4 GesG vor. Die GmbH oder ein nicht schuldhaft handelnder Gründer kann nach dieser Norm vom schuldhaft handelnden Gründer einen Ausgleich verlangen, wenn der handelnde Gründer bei der Erfüllung von Amtsaufgaben während der Errichtung der Gesellschaft eine Schädigung eines anderen herbeiführt.

¹⁹⁷ Der Abschluss eines Gesellschaftsvertrags ist im chinesischen Gesellschaftsgesetz nicht zwingend vorgesehen. § 43 GesG sieht nun aber als Option vor, dass die Gründer einer GmbH eine Errichtungsvereinbarung (设立协议) abschließen. Welche Rechtswirkung diese Vereinbarung hat und ob vor Abschluss einer solchen Vereinbarung durch den bloßen Zusammenschluss mehrerer Personen zur Gründung der GmbH zunächst eine Vor-Gründungsgesellschaft entsteht und mit dem Abschluss der Errichtungsvereinbarung sodann die Vor-GmbH zur Entstehung kommt, bedarf einer weiteren Untersuchung.

¹⁹⁸ Zur bisherigen Rechtslage siehe *Mario Feuerstein/Xiaojuan Duan* (Fn. 159), S. 201 ff.

¹⁹⁹ *Hanno Merkt* (Fn. 145), § 11 GmbHG Rn. 1 ff.

d) Erweiterung der Durchgriffshaftung um den horizontalen Haftungsdurchgriff

Grundpfeiler des chinesischen Gesellschaftsrechts stellen das sogenannte Trennungsprinzip, also die Selbstständigkeit der juristischen Person, und die Haftungsbeschränkung dar.²⁰⁰ Ausnahmsweise außeracht gelassen werden diese Prinzipien bei der Durchgriffshaftung, die bereits seit 2005 in das chinesische Gesellschaftsrecht eingeführt worden war.²⁰¹ Ein Gesellschafter einer GmbH oder AG haftet demnach für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gesamtschuldnerisch, wenn er die Stellung der Gesellschaft als unabhängige juristische Person und die beschränkte Haftung der Gesellschafter missbraucht, sich Verbindlichkeiten entzieht und damit die Interessen der Gläubiger der Gesellschaft erheblich schädigt. Für die Einmann-GmbH gilt eine Beweislastumkehr: Hier haftet der Gesellschafter als Gesamtschuldner, wenn er nicht nachweisen kann, dass das Gesellschaftsvermögen gegenüber seinem eigenen Vermögen unabhängig ist.²⁰²

Diese Regelungen sind in § 23 Abs. 1 GesG und – im Hinblick auf die Einmann-GmbH – in § 23 Abs. 3 GesG übernommen worden. Im neu eingefügten § 23 Abs. 2 GesG wird die Durchgriffshaftung auf Gesellschaften ausgeweitet, die von einem Gesellschafter kontrolliert werden. Bei einem solchen horizontalen Haftungsdurchgriff wird das Trennungsprinzip zwischen verbundenen Gesellschaften, zwischen denen kein direktes gesellschaftsrechtliches Beteiligungsverhältnis besteht, durchbrochen.²⁰³ Demnach haftet jede dieser Gesellschaften als Gesamtschuldner für die Verbindlichkeiten jeder Gesellschaft, wenn ein Gesellschafter diese von ihm kontrollierten Gesellschaften nutzt, um Verletzungshandlungen nach § 23 Abs. 1 GesG (Missbrauch der beschränkten Haftung oder Verstoß gegen den Grundsatz der Vermögenstrennung²⁰⁴) zu verwirklichen. In solchen Fällen hatte sich schon vor der Neufassung 2023 die Literatur mittels einer extensiven Auslegung des Gesellschaftsgesetzes für die Zulassung eines Durchgriffs ausgesprochen und in der Rechtsprechung war der horizontale Haftungsdurch-

²⁰⁰ Siehe hierzu ausführlich *Reiner Thieme*, Der gesellschaftsrechtliche Haftungsdurchgriff in der Volksrepublik China, Berlin 2024, S. 55 ff.

²⁰¹ Zur historischen Entwicklung der Durchgriffshaftung vor der Neufassung des Gesellschaftsgesetzes 2005 siehe *Reiner Thieme* (Fn. 200), S. 87 ff. Zur Durchgriffshaftung nach dem Gesellschaftsgesetz 2005 siehe *Mario Feuerstein/Xiaojuan Duan* (Fn. 159), S. 208 ff. In Deutschland ist die Durchgriffshaftung nicht normiert; die Literatur tendiert zu einer großzügigeren Anerkennung, während die Rechtsprechung diesbezüglich ausgesprochen zurückhaltend ist; siehe etwa *Hanno Merkt* (Fn. 145), § 13 GmbHG Rn. 360 f.

²⁰² Zur Durchgriffshaftung nach § 20 Abs. 3 GesG 2005 und der Beweisregelung für die Einmann-GmbH in § 64 GesG 2005 siehe *Knut Benjamin Pißler*, Der Haftungsdurchgriff im chinesischen Gesellschaftsrecht, in: *Festschrift für Klaus J. Hopt zum 70. Geburtstag* am 24. August 2010. Unternehmen, Markt und Verantwortung, Berlin 2010, S. 3271 ff.

²⁰³ *Reiner Thieme* (Fn. 200), S. 123.

²⁰⁴ Zu den einzelnen Verletzungshandlungen und den von der Literatur gebildeten Fallgruppen sowie von der Rechtsprechung entschiedenen Fällen siehe *Reiner Thieme* (Fn. 200), S. 133 ff.; vgl. auch *Knut Benjamin Pißler* (Fn. 202), S. 3283 ff.

griff zumindest nach Bekanntmachung der Leitentscheidung Nr. 19²⁰⁵ anerkannt.²⁰⁶

e) Umfassenderes Einsichtnahmerecht

Gesellschafter der AG haben nunmehr ein umfassenderes Einsichtnahmerecht. Ein solches war bislang nur für Gesellschafter der GmbH normiert: § 57 Abs. 1 GesG sieht vor, dass Gesellschafter das Recht haben, die Gesellschaftssatzung, die Gesellschafterliste, Protokolle der Gesellschafterversammlung, Beschlüsse des Vorstands und des Aufsichtsrates und Finanzbuchführungsberichte der Gesellschaft einzusehen und zu kopieren. Für die AG war gemäß § 97 GesG 2018 zwar auch eine Einsichtnahme in bestimmte Dokumente zulässig. Ein Recht, diese Dokumente zu kopieren, bestand jedoch nicht. Dieses Recht räumt ihnen nun § 110 Abs. 1 GesG grundsätzlich ein. Zudem kann der Gesellschafter einer GmbH oder AG nunmehr auch relevante Unterlagen einer 100-prozentigen Tochtergesellschaft der GmbH bzw. AG einsehen und kopieren, § 57 Abs. 5 bzw. § 110 Abs. 3 GesG. Für Gesellschafter einer börsennotierten AG gelten hierbei besondere Vorschriften.²⁰⁷

Ein spezielles Verfahren sieht § 57 Abs. 2 GesG vor, wenn ein Gesellschafter die Bücher (账簿) und die Buchführungsbelege (会计凭证) der Gesellschaft einsehen möchte. Bei der GmbH kann dies jeder Gesellschafter schriftlich verlangen. Nach der Neufassung ist dies nun gemäß § 110 Abs. 2 Satz 1 GesG auch bei einer AG zulässig für Gesellschafter, die einzeln oder zusammen über einen Zeitraum von zusammenhängenden 180 oder mehr Tagen 3 % oder mehr Anteile halten.²⁰⁸ Die GmbH bzw. AG darf die Einsichtnahme der Bücher und die Buchführungsbelege nur dann verweigern, wenn sie eine vernünftige Grundlage (有合理根据) für die Annahme hat, dass der Gesellschafter mit der Einsicht kein ordnungsgemäßes Ziel (不正当目的) verfolgt und möglicherweise die legalen Interessen der Gesellschaft schädigt, § 57 Abs. 2 Satz 3 Hs. 1 GesG.²⁰⁹ Verweigert die GmbH bzw. AG die Einsichtnahme, muss sie dem Gesellschafter innerhalb von 15 Tagen, nachdem er sein schriftliches Verlangen eingereicht hat, antworten und die Gründe für die Verweigerung erklären, § 57 Abs. 2 Satz 3 Hs. 2 GesG.

²⁰⁵ Die Leitentscheidung Nr. 19 (指导案例 15 号) wurde als Teil der vierten Gruppe anleitender Fälle am 31.1.2013 bekannt gemacht; siehe Mitteilung des Obersten Volksgerichts zur Bekanntmachung der vierten Gruppe von anleitenden Fällen (最高人民法院关于发布第四批指导性案例的通知) vom 31.1.2023, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2013, S. 143 ff.

²⁰⁶ Ausführlich zur Literatur und Rechtsprechung *Reiner Thieme* (Fn. 200), S. 123 ff.; vgl. auch *Knut Benjamin Pißler* (Fn. 202), S. 3281 f.

²⁰⁷ § 110 Abs. 4 GesG verweist insofern auf Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen wie etwa das Wertpapiergesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国证券法) vom 29.12.1998 in der Fassung vom 28.12.2019 (WpG), abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.1.338305.

²⁰⁸ Die Satzung der AG kann zugunsten der Gesellschafter einen niedrigeren Prozentsatz der zu haltenden Anteile bestimmen, § 110 Abs. 2 Satz 2 GesG.

²⁰⁹ Gemäß § 110 Abs. 2 GesG sind die für die GmbH geltenden Regelungen des § 57 Abs. 2 bis 4 GesG auf die AG anwendbar.

Hiergegen kann der Gesellschafter gemäß § 57 Abs. 2 Satz 4 beim Volksgericht Klage erheben.

Mit der Vornahme der Einsichtnahme kann der Gesellschafter der GmbH oder AG gemäß § 57 Abs. 3 GesG einen Intermediär wie ein Buchhalterbüro oder eine Anwaltskanzlei beauftragen.

Der Gesellschafter und der gegebenenfalls von ihm beauftragte Intermediär sind gemäß § 57 Abs. 4 GesG verpflichtet, beim Einsichtnehmen und Kopieren von Materialien Staatsgeheimnisse, Geschäftsgeheimnisse, die persönliche Privatsphäre und persönliche Informationen zu schützen.

f) Belebung des Anleihenmarktes

Seit der Verabschiedung des Gesellschaftsgesetzes 1993 war es bestimmten Gesellschaften möglich, Gesellschaftsschuldverschreibungen (公司债券) auszugeben.²¹⁰ Seit 2005 ist die Ausgabe allen Gesellschaften erlaubt.²¹¹

Die Neufassung 2023 verfolgt das Ziel, den Anleihenmarkt durch eine Reform des Verwaltungssystems für Gesellschaftsanleihen (公司债券管理体制) zu beleben.²¹² Hierzu wurde erstens das Verfahren abgeschafft, das bislang eine Genehmigung der Ausgabe von Anleihen durch die chinesische Wertpapieraufsichtskommission vorsah.²¹³ Stattdessen ist nun gemäß § 195 GesG nur noch eine Registrierung bei der Wertpapieraufsichtskommission erforderlich, wenn Anleihen öffentlich ausgegeben werden. Werden Anleihen nicht öffentlich ausgegeben, ist für diese Ausgabe offenbar auch eine Registrierung nicht erforderlich.²¹⁴

Zweitens gibt es nun – parallel zu Aktien²¹⁵ – nur noch Namensanleihen (记名公司债券): § 198 Abs. 2 GesG verlangt, dass bei der Ausgabe von Anleihen eine Namensliste der Inhaber der Gesellschaftsschuldverschreibungen geführt wird, in der bestimmte Angaben zum Inhaber vermerkt werden.²¹⁶

Drittens ist es nun allen Aktiengesellschaften erlaubt, Wandelanleihen (可转换为股票的公司债券, kurz: 可转债) auszugeben, § 202 Abs. 1 GesG. Bislang war dies nur für börsennotierte Aktiengesellschaften zulässig.²¹⁷

Die Neufassung führt außerdem ein neues Organ ein, in dem die Inhaber der Anleihen einer Gesellschaft vertreten sind: die sogenannte Versammlung

²¹⁰ Siehe § 159 GesG 1993. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen war auf Aktiengesellschaften, staatliche Alleinkapitalgesellschaften und mit Investitionen von mehreren staatseigenen Unternehmen und anderen staatseigenen Investitionssubjekten errichtete Gesellschaften mit beschränkter Haftung beschränkt.

²¹¹ Siehe § 154 GesG 2005.

²¹² Siehe Bericht 2023 (Fn. 20).

²¹³ Siehe § 154 Abs. 1 GesG 2018.

²¹⁴ Die Möglichkeit, Anleihen nicht öffentlich auszugeben, wurde mit der Neufassung 2023 in § 194 Abs. 2 GesG eingefügt. Siehe hierzu auch Bericht 2023 (Fn. 20).

²¹⁵ Siehe oben unter IV.2.b).

²¹⁶ Damit wurde auch das Kontrollabschnittsbuch (存根簿), das nach § 157 GesG 2018 bei der Ausgabe von Anleihen zu führen war, durch die Namensliste der Inhaber der Gesellschaftsschuldverschreibungen (债券持有人名册) ersetzt.

²¹⁷ Siehe § 161 Abs. 1 GesG 2018.

der Inhaber der Schuldverschreibungen (债券持有人会议). Diese Versammlung ist gemäß § 204 Abs. 1 GesG zu errichten, wenn Anleihen öffentlich ausgegeben werden. In diesem Fall sind im Verkaufsprospekt der Anleihen²¹⁸ das Einberufungsverfahren, die Versammlungsregeln und andere schwerwiegende Angelegenheiten anzugeben. Beschlüsse der Versammlung entfalten gemäß § 204 Abs. 2 GesG grundsätzlich gegen die Gesamtheit der Inhaber der Schuldverschreibungen Wirkung, d. h., sie binden alle Anleiheninhaber.²¹⁹ Beschlüsse können die Inhaber der Schuldverschreibungen gemäß § 204 Abs. 1 Satz 2 GesG fassen über alle Angelegenheiten, die ihre Interessen berühren.²²⁰

Schließlich übernimmt die Neufassung das Institut des Verwalters für Schuldverschreibungen (债券受托管理人), das 2019 in das Wertpapiergesetz eingeführt worden ist.²²¹ Diesen Verwalter muss der Emittent gemäß § 205 Hs. 1 GesG anstellen, wenn Gesellschafterschuldverschreibungen öffentlich ausgegeben werden. Der Verwalter hat nach § 205 Hs. 2 GesG die Aufgabe, für die Inhaber der Anleihen insbesondere die folgenden Angelegenheiten zu erledigen: (1) die Einziehung von Forderungen, (2) das Begleichen von Schulden, (3) die Sicherung von Forderungen, (4) das Erheben von Klagen im Zusammenhang mit der Schuldverschreibung und (5) die Teilnahme am Konkursverfahren des Schuldners.

Den Verwalter trifft gemäß § 206 Abs. 1 GesG die Pflicht, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten und die Amtsobliegenheiten der beauftragten Verwaltung unparteiisch zu erfüllen.

Besteht zwischen dem beauftragten Verwalter und den Anleiheninhabern ein Interessenkonflikt, der die Interessen der Anleiheninhaber schädigen könnte, kann die Versammlung der Inhaber der Schuldverschreibungen gemäß § 206 Abs. 2 GesG den Verwalter entlassen und einen neuen Verwalter bestellen.

Der Verwalter haftet nach § 206 Abs. 3 GesG auf Schadensersatz, wenn er gegen Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen oder Beschlüsse der Versammlung der Inhaber der Schuldverschreibungen verstößt, sodass Interessen der Inhaber der Schuldverschreibungen geschädigt werden.

g) Beschlussmängelklagen

In den (veröffentlichten) Gesetzgebungsmaterialien nicht erwähnt sind die Änderungen, die mit der Neufassung im Hinblick auf Beschlussmängelklagen einhergehen. Dieses Rechtsinstitut war bislang in vier Absätzen des § 22 GesG geregelt. Außerdem hatte das Oberste Volksgericht (OVG) Beschlussmängelklagen in

sechs Paragraphen der vierten justiziellen Interpretation zum Gesellschaftsgesetz näher ausgestaltet.²²²

Gegenstand der Klagen nach den §§ 25 bis 28 GesG sind Beschlüsse der Gesellschafterversammlung oder des Vorstands der GmbH bzw. AG. In der Neufassung differenziert das Gesetz nunmehr zwischen nichtigen, anfechtbaren und nicht zustande gekommenen Beschlüssen. Nichtig (bzw. unwirksam, 无效) ist ein Beschluss gemäß § 25 GesG, wenn sein Inhalt gegen Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen verstößt.²²³ Klagebefugt sind bei nichtigen Beschlüssen Gesellschafter, Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder.²²⁴ Für die Anfechtung klagebefugt sind Gesellschafter, die zur Zeit der Klageerhebung die Eigenschaft als Gesellschafter besitzen.²²⁵

Anfechtbar (bzw. gerichtlich aufhebbar, 撤销) ist ein Beschluss gemäß § 26 Abs. 1 GesG, wenn (1) das Verfahren der Einberufung der Versammlung oder (2) die Art und Weise der Abstimmung gegen Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen oder die Satzung der Gesellschaft verstößt oder (3) wenn der Inhalt des Beschlusses gegen die Satzung der Gesellschaft verstößt. Neu im Vergleich zur bisherigen Fassung des Gesetzes ist, dass ein Beschluss trotz Vorliegens einer der beiden in § 26 Abs. 1 GesG genannten Verfahrensmängel nicht anfechtbar ist, wenn es sich um einen geringen Mangel (轻微瑕疵) handelt, der auf den Beschluss keinen materiellen Einfluss (实质影响) ausgeübt hat, § 26 Abs. 1 Satz 2 GesG.²²⁶ Die Klage ist innerhalb von 60 Tagen, nachdem der Beschluss gefasst worden ist, zu erheben, § 26 Abs. 1 Satz 1 a. E. Eine andere Klagefrist gilt gemäß § 26 Abs. 2 GesG für einen Gesellschafter, der über die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung nicht benachrichtigt wurde. Er kann innerhalb von 60 Tagen, nachdem er von der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung wusste oder wissen musste, Klage erheben. Unabhängig von der Kenntnis erlischt das Anfechtungsrecht, wenn es nicht innerhalb eines Jahres seit Beschlussfassung ausgeübt wird, § 26 Abs. 2 a. E. GesG.

§ 27 GesG normiert nun auch Klagen, die sich auf das Nichtzustandekommen von Beschlüssen stützen. Solche Klagen waren bislang nur in der vierten justiziellen Interpretation des OVG zum Gesellschaftsgesetz vorgesehen.²²⁷ Nicht zustande gekommen ist ein Beschluss, wenn (1) keine Gesellschafterversammlung bzw. kein Vorstandstreffen einberufen wurde,²²⁸

²²² §§ 1 bis 6 Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des „Gesellschaftsgesetzes der Volksrepublik China“ (4) (最高人民法院关于适用《中华人民共和国民事诉讼法》若干问题的规定(四)) vom 5.12.2016 in der Fassung vom 23.12.2020 (OVG-Interpretation GesG 4), abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.3.349801.

²²³ So bisher bereits nach § 22 Abs. 1 GesG 2018.

²²⁴ § 1 OVG-Interpretation GesG 4 (Fn. 222).

²²⁵ § 2 OVG-Interpretation GesG 4 (Fn. 222).

²²⁶ So bereits nach § 4 Hs. 2 OVG-Interpretation GesG 4 (Fn. 222).

²²⁷ § 5 OVG-Interpretation GesG 4 (Fn. 222).

²²⁸ Die Ausnahme in § 5 Nr. 1 OVG-Interpretation GesG 4 (Fn. 222), dass ein Beschluss zustande gekommen ist, obwohl keine Gesellschafterversammlung einberufen wurde, wenn der Beschluss gemäß

²¹⁸ Wörtlich wird dieser Verkaufsprospekt im Gesetz als Einwerbungsbekanntmachung (债券募集办法) bezeichnet. Zum Mindestinhalt dieses Verkaufsprospekts siehe § 195 Abs. 2 GesG.

²¹⁹ Siehe § 204 Abs. 2 Hs. 1 GesG.

²²⁰ Wörtlich ist in dieser Vorschrift die Rede von Angelegenheiten, die mit den Inhabern der Schuldverschreibungen „in einer nützlichen oder schädlichen Beziehung stehen“ (有利害关系).

²²¹ § 92 Abs. 2 WpG (Fn. 207).

(2) keine Abstimmung über den Beschlussgegenstand vorgenommen wurde, (3) ein im Gesetz oder in der Gesellschaftssatzung bestimmtes Quorum im Hinblick auf die Personenanzahl der Versammlungsteilnehmer oder die Anzahl der gehaltenen Stimmrechte nicht erreicht wurde oder (4) bei der Abstimmung nicht eine im Gesetz oder in der Gesellschaftssatzung bestimmte Personenanzahl oder Anzahl der gehaltenen Stimmrechte erreicht wird.

Als Rechtsfolge eines nichtigen, angefochtenen oder nicht zustande gekommenen Beschlusses verpflichtet § 28 Abs. 1 GesG zunächst die Gesellschaft, bei der Gesellschaftsregisterbehörde die Aufhebung der aufgrund dieses Beschlusses bereits vorgenommenen Eintragungen zu beantragen. Hingegen bleiben Zivilrechtsbeziehungen (also etwa Verträge und aufgrund solcher Verträge vorgenommene Vermögensverfügungen), die die Gesellschaft aufgrund dieses Beschlusses mit einem gutgläubigen Gegenüber eingegangen ist, gemäß § 28 Abs. 2 GesG unberührt.²²⁹

h) Terminologische Überarbeitung

Abschließend ist festzustellen, dass der chinesische Gesetzgeber die Neufassung des Gesellschaftsgesetzes für eine terminologische Überarbeitung genutzt hat, wie er dies bereits bei der Überarbeitung anderer Gesetze in jüngster Zeit getan hat.²³⁰ Insbesondere hatte der Rechtsordnungsausschuss in den Jahren 2009 und 2011 zwei Normen der Gesetzgebungstechnik veröffentlicht, um am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Behörden Empfehlungen für die rechtsförmliche Gestaltung von Gesetzen zu geben.²³¹ Diese Normen sind zu einem gewissen Grad vergleichbar mit dem „Handbuch der Rechtsförmlichkeit“, das in Deutschland einen wesentlichen Beitrag dazu leistet, ein verlässliches, übersichtliches und verständliches Recht in einer einheitlichen Gesetzessprache zu schaffen.²³²

Es verwundert daher nicht, dass der Gesetzgeber in der Neufassung beispielsweise die Vorgabe des chinesischen Handbuchs der Rechtsförmlichkeit umsetzt, bei Normen, in denen eine Verpflichtung festgelegt wird, das chinesische Hilfsverb „yingdang“ (应当) zu verwenden. Vor der Neufassung war im Gesellschaftsgesetz in 27 Gebotsnormen stattdessen das Hilfsverb „bixu“ (必须) verwendet worden, wobei dies die lexikalisch korrekte Entsprechung des deutschen Hilfsverbs „müssen“ ist.²³³ Lexikalisch korrekt müsste

„yingdang“ hingegen auf Deutsch mit „sollen“ wiedergegeben werden.²³⁴ Damit erhob sich regelmäßig bei Übersetzungen und wissenschaftlichen Arbeiten die schwierige Frage, wie diese beiden Arten von Gebotsnormen terminologisch und juristisch zu unterscheiden seien. Terminologisch erschien der Weg gangbar, „yingdang“ mit „müssen“ und „bixu“ mit der Konstruktion „haben“ plus Infinitiv bzw. „sein“ plus Infinitiv zu übersetzen. Juristisch erschien eine Unterscheidung hingegen aussichtslos, da außerhalb der Rechtsphilosophie und Rechtskultur abgestufte zivilrechtliche Verpflichtungen ebenso wenig denkbar erscheinen wie abgestufte Intensitäten einer Empfängnis. Dementsprechend begrüßt wurde die Empfehlung des Rechtsordnungsausschusses in seinem Handbuch, bei Normen, die eine Verpflichtung festlegen, „yingdang“ und nicht „bixu“ zu verwenden.²³⁵ In der Neufassung des Gesellschaftsgesetzes hat sich der Gesetzgeber an diese Empfehlung ganz überwiegend gehalten: Das Hilfsverb „bixu“ findet sich nur noch in § 29 Abs. 2 GesG, in dem es um staatliche Genehmigungserfordernisse im Verfahren der Eintragung von Gesellschaften geht. Für die Verwendung des Hilfsverbs „bixu“ an dieser Stelle ließe sich argumentieren, dass es sich nicht um eine zivilrechtliche Pflicht, sondern um ein zwingendes Tätigwerden des Staates handelt. Folgerichtig wird die in § 29 Abs. 2 GesG ebenfalls normierte (zivilrechtliche) Pflicht der Gesellschaft, das betreffende Genehmigungsverfahren durchzuführen, mit „yingdang“ formuliert.

V. Zusammenfassung

Mit der Neufassung des Gesellschaftsgesetzes 2023 bezweckt der chinesische Gesetzgeber eine (weitere) Reform staatseigener Unternehmen, indem in ihre Organisationsverfassung ein Rechnungsprüfungsausschuss eingefügt wird, der die Funktion des Aufsichtsrates übernimmt.²³⁶ Außerdem will er das Unternehmensumfeld optimieren und Marktinnovationen dadurch fördern, dass er den Markteintritt und -austritt von Gesellschaften erleichtert, bei der Unternehmensfinanzierung mehr Optionen bietet, die Organisationsverfassung der Gesellschaften flexibilisiert und die Betriebskosten von Unternehmen senkt. Allgemeines Ziel des Gesetzgebers ist darüber hinaus der Schutz von Rechten und Interessen der Gesellschaft, ihrer Gesellschafter und ihrer Gläubiger, der durch eine stärkere Verantwortung insbesondere der Gründer, aber auch der Gesellschafter in allen Phasen der Gesellschaft von der Gründung bis zur Abwicklung verwirklicht werden soll. Schließlich soll die Neufassung die legitimen Rechte und Interessen der Anleger, insbesondere der kleinen und mittleren Anleger, durch eine bessere Corporate Governance stärker schützen und die gesunde Entwicklung des Kapitalmarktes fördern.

§ 59 Abs. 2 GesG (zuvor: § 37 Abs. 2 GesG 2018) durch schriftlich einstimmiges Einverständnis erzielt wird, hat der Gesetzgeber bei der Neufassung 2023 nicht aufgegriffen.

²²⁹ So bereits die Rechtsfolge gemäß § 6 OVG-Interpretation GesG 4 (Fn. 222).

²³⁰ So etwa auch bei der Revision des Gemeinnützigkeitsgesetzes; siehe dazu *Knut Benjamin Pißler*, Die Revision des Gemeinnützigkeitsgesetzes 2023: Mehr staatliche Kontrolle und neue Regelungsbereiche, in: ZChinR 2024, S. 208 ff. (217).

²³¹ Siehe hierzu *Knut Benjamin Pißler*, Das chinesische Handbuch der Rechtsförmlichkeit, in: ZChinR 2019, S. 133 ff. (133).

²³² *Knut Benjamin Pißler* (Fn. 231), S. 134.

²³³ Siehe den Eintrag „bixu“ in „Das neue Chinesisch-Deutsche Wörterbuch“, Beijing 2006 (11. Nachdruck der Ausgabe aus 1985), S. 41.

²³⁴ Siehe den Eintrag „yingdang“ in „Das neue Chinesisch-Deutsche Wörterbuch“ (Fn. 233), S. 973.

²³⁵ *Knut Benjamin Pißler* (Fn. 231), S. 139.

²³⁶ Zu diesen gesetzgeberischen Zielen siehe oben unter II.

Die Änderungen, die mit der Neufassung des Gesellschaftsgesetzes einhergehen, lassen sieben große Themengebiete erkennen: Erstens hat der Gesetzgeber die Regelungen über die Gründung und die Liquidation von Gesellschaften geändert und die Eintragung von Gesellschaften in einem neuen Kapitel als allgemeiner Teil den besonderen Regelungen über die GmbH und die AG vorangestellt.²³⁷ Hier ging es dem Gesetzgeber darum, das Eintragungsverfahren zu vereinfachen und Lösungen für praxisrelevante Probleme zu bieten. Weitere Erleichterungen bei der Gründung betreffen neue Formen von zulässigen Einlagen,²³⁸ den Wegfall von Beschränkungen bei der Einmann-GmbH und die Einführung der Einmann-AG.²³⁹ Zugleich verbessert die Neufassung die Regelungen über die Liquidation von Gesellschaften und sieht eine *ex officio*-Registerlöschung vor, die das Problem der Existenz sogenannter „Zombie-Gesellschaften“ lösen soll.²⁴⁰

In einem zweiten großen Bereich hat der chinesische Gesetzgeber die Eigenkapitalregelungen verbessert. Indem er das Instrument des genehmigten Kapitals²⁴¹, neue Aktienformen und -klassen²⁴² sowie das Verfahren einer vereinfachten Kapitalherabsetzung zum Verlustausgleich²⁴³ einführt, liberalisiert der Gesetzgeber das Gesellschaftsrecht und bringt es näher an internationale Standards. Außerdem korrigiert er einen Fehler, der ihm bei der Neufassung 2013 unterlaufen war: die Wiedereinführung einer gesetzlichen Frist für die Leistung von Einlagen in der GmbH dient der Sicherheit der Transaktionen und schützt die Interessen der Gläubiger.²⁴⁴ Diesen Zweck verfolgt der Gesetzgeber offenbar auch, wenn er nun im Hinblick auf die AG ausdrücklich die Pflicht normiert, dass die Gründer vor der Gründung der Gesellschaft gemäß der Gesamtmenge der von ihnen gezeichneten Anteile den Anteilsbetrag leisten müssen.²⁴⁵ Flankiert werden diese Regelungen zur Leistung von Einlagen durch eine Reihe von Instrumenten, die die Pflichten durchsetzen sollen, wobei schärfstes Schwert die neu geschaffene Möglichkeit ist, dem Gesellschafter einer GmbH oder AG Mitgliedschaftsrechte zu entziehen, wenn er nicht fristgemäß seine Einlagen leistet.²⁴⁶

Die Neufassung hat außerdem wichtige Änderungen im Hinblick auf die Organisationsstruktur der GmbH und AG mit sich gebracht. Die Einführung einer optionalen einstufigen Organisationsstruktur dient dazu, chinesischen Unternehmen Investitionen im Ausland und ausländischen Unternehmen Investitionen in China zu erleichtern.²⁴⁷ Da in der Vergangenheit Unternehmen mit ausländischer Beteiligung und 100-

prozentige Tochtergesellschaften ausländischer Investoren in Form der einstufigen Organisationsstruktur gegründet worden waren, dürfte die Änderung zumindest einem Teil dieser bestehenden Unternehmen eine schwierige Restrukturierung ersparen. Außerdem sieht die Neufassung des Gesellschaftsgesetzes zur Vereinfachung der Organisationsstruktur vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen in einer GmbH und AG statt eines Vorstands ein Einzelvorstand bestellt werden kann, und erlaubt, dass in einer solchen Gesellschaft statt eines Aufsichtsrates ein Aufsichtsführer eingerichtet bzw. auf einen Aufsichtsrat verzichtet wird.²⁴⁸ Mit der Neuaufteilung der Befugnisse zwischen Gesellschafterversammlung und Vorstand in der GmbH bzw. der AG wird der Vorstand gestärkt, der nun wie auch sonst international üblich ausschließlich für Kernbereiche der Unternehmensführung zuständig ist.²⁴⁹ Einem internationalen Trend entgegen ist allerdings die Entscheidung des chinesischen Gesetzgebers zu werten, für größere Unternehmen verpflichtend Arbeitnehmervertreter im Vorstand vorzusehen.²⁵⁰

Änderungen betreffen darüber hinaus das Management und Gesellschafter mit beherrschendem Anteil, die stärker in Verantwortung genommen werden. Die Neufassung des Gesetzes regelt die Treue- und Sorgfaltspflichten ausführlicher und weitet den Personenkreis aus, für den die Treue- und Sorgfaltspflichten gelten.²⁵¹ Zudem wird das Haftungsregime des Managements stark erweitert, indem es nun auch im Fall der Nichtleistung von Einlagen der Gesellschafter²⁵² und des unzulässigen Erwerbs eigener Aktien einer AG²⁵³ haftet. Die Neufassung zieht das Management nun auch zur Verantwortung, wenn Gewinne ausgeschüttet werden, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt sind,²⁵⁴ und wenn es gegen die Regelungen über die Kapitalherabsetzung verstößt.²⁵⁵ Schließlich haften Vorstandsmitglieder und leitende Manager auch für Schäden einer anderen Person, die durch die Ausführung ihrer Amtspflichten fahrlässig herbeigeführt werden.²⁵⁶ Der Durchsetzung dieser Haftungsregelungen dient das Instrument der derivativen Klagen gegen das Management, wobei die Neufassung des Gesetzes diese Form der Klagen der Gesellschafter einer GmbH oder AG auf das Management von 100-prozentigen Tochtergesellschaften dieser GmbH bzw. AG erweitert.²⁵⁷ Der stärkeren haftungsrechtlichen Inanspruchnahme des Managements entsprechend sieht das Gesellschaftsgesetz nunmehr die Möglichkeit vor, dass Gesellschaften eine Managerhaftpflichtversicherung abschließen.²⁵⁸ Ein Gesellschafter mit beherr-

²³⁷ Siehe hierzu oben unter IV.1.a).

²³⁸ Siehe hierzu oben unter IV.1.b).

²³⁹ Siehe hierzu oben unter IV.1.c).

²⁴⁰ Siehe hierzu oben unter IV.1.d).

²⁴¹ Siehe hierzu oben unter IV.2.a).

²⁴² Siehe hierzu oben unter IV.2.b).

²⁴³ Siehe hierzu oben unter IV.2.c).

²⁴⁴ Siehe hierzu oben unter IV.2.d).

²⁴⁵ Siehe hierzu oben unter IV.2.e).

²⁴⁶ Siehe hierzu oben unter IV.2.f).

²⁴⁷ Siehe hierzu oben unter IV.3.a).

²⁴⁸ Siehe hierzu oben unter IV.3.b).

²⁴⁹ Siehe hierzu oben unter IV.3.c).

²⁵⁰ Siehe hierzu oben unter IV.3.d).

²⁵¹ Siehe hierzu oben unter IV.4.a).

²⁵² Siehe hierzu oben unter IV.4.b).

²⁵³ Siehe hierzu oben unter IV.4.c).

²⁵⁴ Siehe hierzu oben unter IV.4.d).

²⁵⁵ Siehe hierzu oben unter IV.4.e).

²⁵⁶ Siehe hierzu oben unter IV.4.f).

²⁵⁷ Siehe hierzu oben unter IV.4.g).

²⁵⁸ Siehe hierzu oben unter IV.4.h).

schendem Anteil an einer Gesellschaft und eine Person, die eine Gesellschaft tatsächlich kontrolliert, haften schließlich nunmehr als Gesamtschuldner mit dem Mitglied des Vorstands bzw. dem leitenden Manager, wenn er bzw. sie das Vorstandsmitglied bzw. den leitenden Manager anweist, eine Handlung vorzunehmen, die die Interessen der Gesellschaft oder der Gesellschafter schädigt.²⁵⁹

Weitere Themen des neu gefassten Gesellschaftsgesetzes sind der Ausbau der sozialen Verantwortung der Gesellschaften,²⁶⁰ neue Vorschriften für die Organe der börsennotierten AG²⁶¹ sowie die Überarbeitung der besonderen Regelungen für staatseigene Unternehmen.²⁶²

Weitere Änderungen, die sich keinem der sieben großen Themengebiete zuordnen lassen, aber dennoch erwähnenswert erscheinen, betreffen das gesetzgeberische Ziel des Gesellschaftsgesetzes,²⁶³ den weiter verbesserten Schutz kleiner und mittlerer Gesellschaften²⁶⁴, die Gründerhaftung und Handelndenhaftung²⁶⁵, die Erweiterung der Durchgriffshaftung²⁶⁶ sowie ein umfassenderes Einsichtnahmerecht der Gesellschafter von GmbH bzw. AG.²⁶⁷ Zu nennen ist außerdem eine Reform des Verwaltungssystems für Gesellschaftsanleihen, mit der der Anleihenmarkt belebt werden soll.²⁶⁸ Schließlich hat der Gesetzgeber die Neufassung genutzt, um bewährte Regelungen zu Beschlussmängelklagen aus einer justiziellen Interpretation des OVG in das Gesellschaftsgesetz zu übernehmen²⁶⁹ und es terminologisch auf den neuesten Stand der Gesetzgebungstechnik zu bringen.²⁷⁰

²⁵⁹ Siehe hierzu oben unter IV.4.i).

²⁶⁰ Siehe hierzu oben unter IV.5.

²⁶¹ Siehe hierzu oben unter IV.6.

²⁶² Siehe hierzu oben unter IV.7.

²⁶³ Siehe hierzu oben unter IV.8.a).

²⁶⁴ Siehe hierzu oben unter IV.8.b).

²⁶⁵ Siehe hierzu oben unter IV.8.c).

²⁶⁶ Siehe hierzu oben unter IV.8.d).

²⁶⁷ Siehe hierzu oben unter IV.8.e).

²⁶⁸ Siehe hierzu oben unter IV.8.f).

²⁶⁹ Siehe hierzu oben unter IV.8.g).

²⁷⁰ Siehe hierzu oben unter IV.8.h).

* * *

The 2023 Revision of China's Company Law: Four Legislative Objectives, Four Guiding Principles and Seven Key Issues

On 29 December 2023, the Standing Committee of the National People's Congress revised the Company Law, originally enacted in 1993, for the second time, with amendments to take effect on 1 July 2024. The legislator's intention with the revised version was to continue the reform of state-owned enterprises, this time through the introduction of an audit committee, which in certain companies will take on the functions of the supervisory board. The current version also aims to improve the business environment and encourage market innovation. The aim is to make it easier for companies to enter and exit the market, provide more options for business financing, make the organizational structure of companies more flexible, and reduce costs to corporations. The objective generally remains to better protect company assets as well as shareholders and creditors, in particular by holding not only the founder but also the shareholders more accountable at all stages of the business, from formation to liquidation. Finally, the legislator has sought to promote a sound capital market by improving corporate governance and by better protecting the legitimate rights and interests of investors, especially small and mid-sized investors.